









Anton Moriz Böhmens

# V e r s u c h

über die

## ursprünglichen Rechte

der

### Grundobrigkeiten und Unterthanen

in Absicht

der in den k. k. deutschen Erbländern bestehenden  
Frohdienste, und Rustikalpachtungen,  
mit einem Vorschlage,

wie solche zum Nutzen des Staates, der Grund-  
herren, und der Unterthanen am süglichsten ein-  
gelöst werden könnten.



Wi 3721

W i e n 1 7 8 8.

bei Franz Christian Zierch, Buchhändler.

Cuique suum  
est primum iuris principium,



# Inhalt.

	Seite
Eingleitung. . . . .	I
Erster Absatz.	
Von der Entstehung der Frohndienste, und Rustikalpachtungen, oder sogenannt uneingekauften Bauerngründe. . . . .	21
Zweiter Absatz.	
Gegenwärtige Beschaffenheit derselben. . . . .	42
Dritter Absatz.	
Ursachen, aus welchen sich diese Rustikalpachtungen bis heutigen Tag erhalten haben. . . . .	50
Vierter Absatz.	
Gegenstände, auf welche bei Veräußerung derlei uneingekaufter Rustikalpachtungen vorzüglich Bedacht zu nehmen wäre, wenn solche den allerhöchsten Absichten gemäß mit billigen Bedingnissen eingekauft werden sollen. . . . .	54
Fünfter Absatz.	
Beantwortung des Einwurfs: eine jährliche Entschädigung oder onus perpetuum seye gesetzwidrig ic. . . . .	61
X 2	Sech

### Sechster Absatz.

	Seite
Ueber die Maaßregeln und Bedingulße eines solchen Einkaufs. . . . .	67
Berechnung oder Schätzung eines solchen Bau- erngrundes. . . . .	68

### Siebenter Absatz.

Von der Bestimmung des Kaufschillings, oder einer jährlichen Entschädigung. . . . .	86
Beantwortung einer zwothen Einwendung: daß die Grundobrigkeiten bisher solche Gründe weder capitaliter noch mit einem Pacht- schillinge hätten benützen können etc. . . . .	89

### Achter Absatz.

Vorschlag und Mittel diesen grossen Endzweck leicht zu erreichen. . . . .	112
--	-----

### Neunter Absatz.

Von Einlösung der Frohdienste. . . . .	115
--	-----



## Einleitung.

Das auch in den meisten kaiserl. Erb-  
nigl. deutschen Erbländern sehr viele  
unterthänige Dominikalpacht, oder so  
genannte uneingekaufte Bauergründe  
bestehen, ist eine von Alters her allgemein  
bekannte Sache. Nicht so bekannt scheinen  
bisher die höchst schädlichen Eigenschaften sol-  
cher Gründe zu seyn, weil erst vor wenig  
Jahren, nämlich im Jahre 1781 den 28ten  
Dezember, und also erst unter der jetzigen  
Regierung des für das allgemeine Wohl sei-  
ner Unterthanen so väterlich und rathlos be-  
sorgten Kaisers hierinfall die erste allerhöch-  
ste

ste Anordnung erflossen ist; Kraft welcher  
 „ ein mit einem uneingekauften Grunde ver-  
 „ sehener, und diesen Grund nicht für sich  
 „ selbst einkaufen wollender Unterthan, bey  
 „ Erscheinung eines anderwärtigen Käufers  
 „ aus seinem Besitze gesetzt, und mithin die-  
 „ ser Grund einem dritten (nämlich durch den  
 „ Ankauf Erbeigenthümlich) überlassen  
 „ werden könne.

Menschenfreundlich gesinnte Grundobrig-  
 keiten, welchen der eigentliche und wahre  
 Wohlstand ihrer Unterthanen bekannt, und  
 welche von der wichtigen Wahrheit überzeugt  
 waren, daß ihr eigener Wohlstand nur durch  
 diesen in die Länge der Zeit aufrecht zu erhal-  
 ten seye, haben von jeher sich selbst und dem  
 Staate für nützlich erachtet: ihren Knechten  
 und Leibeigenen die Freyheit zu schenken, und  
 ihnen mit gewissen Bedingnissen von ih-  
 ren Gründen einige erbeigenthümlich zu über-  
 las-

lassen. So zum Beispiel haben sich dergleichen Grundherren in Oesterreich, in Steyermark &c. auch einige in Böhmen nebst den alten Feudalgerechtfamen, und Frohndiensten in jedem Veränderungsfalle, das Laudemium, von dem anliegenden, dann das Mortuarium, und Jurisdiktionsabfahrtgeld auch von jenem Mobilarvermögen, jedes zu 5 perzent, ausbedungen, welches ihre erbfähigen Unterthanen auf solchen ihnen als Eigenthum überlassenen Besitzungen erworben hatten.

In manchem deutschen Lande ist diese Einrichtung durch Länge der Zeit gesetzmässig geworden, und besteht noch heut zu Tage, in manchen ist auch durch die gesetzgebende Gewalt gegenwärtig etwas anders verordnet.

Allein die Zeiten und Umstände haben solche einsichtige und menschenfreundliche Grundobrigkeiten nur selten erscheinen, den damals Leibeigenen, nunmehr uneingekauften

Bauer aber so tief in Unwissenheit und Vorurtheile verfallen lassen, daß die im gegenwärtigen für das Menschengeschlecht überhaupt günstigeren Jahrhunderte von den Grundobrigkeiten gemachten vielfältigen Versuche: dergleichen Unterthanen mit billigen Bedingungen ein Erbrechtseigenthum abtreten zu wollen, größtentheils und allenthalben fehlgeschlagen sind, weil es immer wie noch gegenwärtig von dem freyen Willen des Unterthans abhing, sich seine Grundbesitzung erbrechtlich einzukaufen zu wollen oder nicht.

Ich habe schon manchen guten Wunsch für meine lieben Nebenmenschen durch die Presse geäußert, dessen Erfolg zu meinem innigsten Vergnügen meiner gemeinnützigsten Absicht, wenn schon nicht vollkommen, denn Vollkommenes ist nichts unter der Sonne, doch wenigstens größten Theils entsprochen hat. Ich freue mich sogar des großen Ge-

dau.

Banken; daß ich in Absicht der Steuernber-  
einfachung zu dem wichtigen Baue der gegen-  
wärtigen allgemeinen Landesrektifikation in  
den kais. königl. Erbländern (eine der größ-  
ten Wohlthaten, die unsers großen Kaisers  
glückliche Regierung verewigen hilft \*), auch  
einen ziemlichen Eckstein bengetragen, wenig-  
stens einen gewaltigen Stein des Anstosses in  
dem Anno 1781 noch in Niederösterreich be-  
stehenden so großen Reiche der mannigfalti-  
gen Steuern, ich meine, die zum größten  
Nachtheile des weinbauenden Landmannes da-  
zumal eingeführt gewesene Tranksteuer vom  
Weine, unerkannt aus dem Wege geräumt  
Habe.

Dieses mein Vorgeben und meine Freu-  
de rechtfertigen meine patriotischen Ges-

a 3

dann

\*) Ein Werk nach göttlichen Absichten, aber mit Her-  
kulischer Arbeit verknüpft, und am Ende vielleicht  
dennoch dem Kleinen, niedrigen Dinge, einer ei-  
genförmigen Habale zur Vernichtung preis gegeben.

danken, über die Vereinfachung der in Oesterreich so vielerley bestandenen Landesanlagen, und Steuern etc., welche ich auf Geheiß des Monarchens im Jahre 1781. zu Wien mit von Ghelenschen Schriften durch den Druck bekannt gemacht habe, nachdem Allerhöchstderselbe über dieses mein unterthänigst überreichtes Steuersystem mehrmal mit mir zu sprechen, die darinn enthaltenen Einwendungen darwider, für das wahre Beste seines Volkes väterlich besorgt, mir selbst entgegen zu setzen, und meine Erläuterungen darüber menschenfreundlich anzuhören, und schriftlich anzunehmen sich allergnädigst gewürdiget hatte.

Wenn sich bey Ausübung und Anwendung der gegenwärtigen Landesrectifikation und Steuervereinfachung zeigen wird: daß ein einziger Nahrungsgegenstand, nämlich Grund und Boden, in Rücksicht  
des

des Verhältnisses mit den übrigen Nahrungsgegenständen, und in Absicht der gegenwärtigen Lage der Sache überhaupt, in keinem Lande den Vorschuss und die ganze Last aller Steuern mit der zu erzielen gedachten billigen Gleichheit allein nicht ertragen kann; wenn daher alle übrigen Landeseinwohner, deren auffer wirklichen Betzlern, jeder, er sey Handwerker, Künstler, Fabrikant, Handelsmann, Arzt, Rechtsfreund, Geistlicher oder Staatsbeamter, mit seinem Berufsgeschäfte seinen eigenen Acker und Pflug wie der Grund und Bodenpflieger zu seiner Nahrung hat, wenn dieser, sage ich, mit Bedachtnung aller Nebenumstände von ihren jährlichen oft viel sicherer, und leichter als von Grund und Boden erworbenen Früchten, und Einkünften auch eine verhältnismäßige einfache Steuer zur Aufrechthaltung des Ganzen bezu-

a 4                      tragen

tragen haben werden, dann werden meine patriotischen Gedanken hierüber erst ganz gerechtfertiget, und meine Wünsche in Erfüllung gekommen seyn, die dazumal ein gedungener aber sehr schiefer Kritiker, nur fromme und unanwendbare Wünsche nannte, obwohl bald darnach die Weintranksteuer sowohl, als verschiedene andere Abgaben nach meinem Vorschlage in Niederösterreich wirklich abgestellt worden sind.

Daß ich gegenwärtigen Versuch, über die ursprünglichen Rechte der Grundobrigkeiten und Unterthanen in Absicht der Frohndienste, und der uneingekauften unterthänigen Dominikalpachtgründe in den kaiserl. Erbländern, eben auch nur aus gleichen patriotischen Absichten, und in der Hoffnung eines guten und gemeinnützigen Erfolgs niedergeschrieben habe, wird jedem einsichtigen Leser von selbst einleuchten; da der Hauptzweck desselben lediglich

lich dieser ist: den Pacht, oder so genannten uneingekauften Unterthanen in den kais. Erbstaaten zu denen durch die bereits allgemein aufgehobene Leibeigenschaft erhaltenen Personalrechten, auch dingliche Rechte, nämlich das Recht des Erbeigenthums auf Grund und Boden mit billigen Bedingnissen verschaffen zu helfen, ohne welchen diese Unterthanen dieser ersten der Menschheit Ehre machenden Wohlthat in Absicht der ihnen dadurch zugeachten Vortheile, besonders in Beziehung ihrer Nachkommenschaft, der Zeit nicht zur Hälfte theilhaftig werden können; weil sie gegenwärtig kein dingliches Recht auf ihre nur zum Fruchtgenuß innehabende Besitzungen haben, und daher ihren Kindern oder Anverwandten hieran kein Erbtheil zu hinterlassen, und solches eben so wenig bey ihren Lebzeiten zu verkaufen, oder zu verschulden berechtigt sind.

Was nützt diesen guten Leuten z. B. gegenwärtig die Berechtigung, liegende Gründe und Häuser, als Eigenthum besitzen zu können? wenn von Seiten des Staats nicht zweckmäßige Anordnungen geschehen, diese Berechtigungen für sie in Wirklichkeit zu setzen.

Wäre das obige hierinfallig bestandene ganz zweckmäßige Gesetz vom Jahre 1781 durch das spätere vom Jahre 1785, in welchem den Unterthanen zu ihrem eigenen Nachtheile die Erfüllung dieses grossen Endzwecks neuerdings ihrer widersinnigen Willkühr überlassen ist, nicht entkräftet worden; so würden in allen k. k. Erbländern, wo noch solche uneingekaufte Bauerngründe bestehen (und deren bestehen leider noch viel mehr, als manche glauben) gegenwärtig schon viele Millionen in gemeinnützigen Umlauf gekommen, und für viele tausend Menschen durch Verkaufen, Verschulden und Ererben zu lebendigen Kapitalien geworden

den

den seyn, die noch heut zu Tage fast alle unbenützt und todt liegen.

Ich erinnere mich (ich weiß nicht in Volkingbrocks, Justi, oder eines andern grossen Mannes Staatschriften) gelesen zu haben, daß die gesetzgebende Macht ihre Verordnungen allezeit bestimmt machen solle, das ist: jedes Gesetz soll bestimmt den Vortheil des Allgemeinen erzwingen, und den allgemeinen Nachtheil verhüten, niemals aber den Erfolg des Gesetzes der Willkühr des darnach handelnden Unterthans freylassen, weil der Eigennuß immer dem allgemeinen Besten vorgezogen, und daher das beste Gesetz mit der besten Absicht in der Ausübung meistens vereitelt wird.

Mir wenigstens ist es unbegreiflich; wie eine sowohl dem Staate selbst, als jedem Privateigenthümer insbesondere so höchst wichtige Sache, seit so vielen Jahrhunderten bis gegenwärtig hat gleichsam verschlaffen, und derselb

selben Verbesserung bloß der freyen Willkühr der dümmsten, und ihr wahres Beste nur zu oft verkennenden Volksklasse hat überlassen bleiben können? Man braucht den alten und heutigen Bauernstand nur obenshin zu kennen, um überzeugt zu seyn, daß es diesen guten Leuten, zwar ohne ihrer Schuld, noch viel zu sehr am gesunden Menschenverstande, und um so mehr an der nöthigen Aufklärung fehle, ihr eigenes wahres Beste einzusehen, geschweige bestimmt darnach zu handeln. Sie sind noch immer wie unmündige widersinnige Kinder, die nicht mit wörtlichen Anordnungen oder frommen Wünschen, sondern nur mit zweckmäßigen Leitungen, und gehörigen Zwangsmitteln zum Ziele ihres wahren Besten geführt werden können.

Man hat schon in manchem Nothfalle unedle Metalle, ja sogar in gegenwärtigen Zeiten kleine, an und für sich selbst nichts werthe Stücke

Stückchen Papiere, zu einem verhältnißmäßigen Maaßstabe anderer nützbarer Realitäten mit einem bestimmten Werthe erhoben, und statt ächten baaren Gelde mit großem Kredit in einen allgemeinen Umlauf gebracht. Und diese alljährlich fruchtbringende Realitäten selbst, welche doch eigentlich bey einer verhältnißmäßigen Bevölkerung mit ihrer Ertragniß den einzigen wahren Werth der Dinge, und den einzigen Reichthum der Staaten ausmachen, hat man mit einem innerlichen Werthe von so vielen Millionen in Absicht des Kapitals ganz unbenützt gelassen.

Die jährliche Ertragniß eines solchen Bauerngrundes nur auf 300 fl. angenommen, das Kapital hievon meinerwegen zu 6 oder 10 Procent berechnet, macht wenigstens 3000 fl.

Und in einer solchen uneingekauften Dorfgemeinde nur 15 solche Bauern in Anschlag

schlag gebracht, so haben wir 45000 fl. Reale Kapital, wovon heutiges Tags weder der Grundherr und Eigenthümer, noch der jährh. Nutzniesser, noch der Staat selbst sich in gemeinnützigem Umlaufe eines Hellers zu bedienen im Stande ist, weil, wie gesagt, ein solches Reale der Zeit nicht verkauft, nicht verschuldet, und nicht ererbt werden kann.

Von einer einzigen Dorfgemeinde schliesse man nun auf so viele tausend ähnliche Bauern in allen kaiserl. deutschen Erbländern, und man wird die bisher ganz unbenützten Millionen bald beisammen haben.

Ich weiß wohl, daß öffentliche Staatspapiere und Banknoten in gewissen Zeiten, und Umständen ihren guten Nutzen haben. Aber mit Grund und Boden, und einer guten Ackerpflege sind sie nicht in Vergleich zu setzen. Kaum verbreitet sich ein Kriegsgerüchte, so fallen alle öffentlichen Papiere oft zum sehr empfindlichen

lichen Nachteile der Inhaber beträchtlich, und ist ein Krieg erst wirklich ausgebrochen, und hält einige Jahre an, dann kommen die baaren Gelder aus dem gemeinschaftlichen Umlauf, und für Papiere hat alsdann Niemand, als geizige Wucherer baares Geld, welche damit zum allgemeinen Nachtheile aller Inhaber ein selbst dem Staate höchst schädliches Monopol treiben, und viele tausend Menschen um das Ihrige bringen. Die sogenannten Kouponspapiere, deren man sich im siebenjährigen Preußenkriege bedient hat, bürgen für diese Wahrheit, weil noch vielen gleichzeitigen Menschen im traurigen Andenken seyn muß, wie viele Tausende bey deren Auswechslung platterdings verlohren gegangen sind.

Ben Grund und Boden geht so leicht nicht etwas verloren, wenn er auch nach seinem wahren Werthe oft ganz verschuldet ist. Nur muß er das Eigenthum des Besitzers,  
und

und dieser also Herr des nach seiner jährlichen Errägniß berechneten Kapitalswerthes seyn.

Aber der Erfolg beweist leider täglich, daß sich solche, theils nur in Vorurtheilen und irrigen Meinungen, großentheils aber auch nur in boshaften Eigensinn vergnügt lebende Unterthanen das Erbeigenthum auf ihre der Zeit nur zum lebenslänglichen Genusse inne habende Gründe nie erkaufen, und also den Kapitalsbetrag hiedon nie in gemeinnützigen Umlauf bringen werden, so lange diese ihnen zum Besten gemeinte Wohlthat ihrem freyen Willen überlassen bleibt.

Ihr süßester und sie für alles wahre Gute schadlos haltender Gedanke ist, freyer Wille; wenn sie auch dabey verderben müssen; und der geringste gegenwärtige nur wahrscheinliche Nutzen, welcher auf ihre eigene Lebenszeit Beziehung hat, macht sie gegen den wirklichen wahren Vortheil ihrer selbst, und ihrer Nachfolger

ger so taub und blind, daß auch alle menschenfreundlichen Bemühungen, sie hierüber zu belehren und aufzuklären, umsonst verschwendet werden. Von dem Druck und Mißhandlungen der vorigen Zeiten schüchtern und mißtrauisch gemacht, ist ihnen jede Neuerung oder Veränderung äußerst verhaßt, von welcher sie ihren dadurch erlangten Vortheil nicht auf der Stelle gleichsam mit Händen greifen können.

Diesen in allem Betracht Mitleids würdigen Menschen ihre Umstände auch wider ihren Willen zu verbessern, und ihnen doch auch einmal die Rechte der Menschheit in Absicht des Eigenthums genießen zu machen, bleibt meines Erachtens dem Staate nichts übrig, als ein bestimmtes Gesetz zu erlassen, in Folge dessen sie bemühet würden, sich mit billigen und auf die Natur der Sache selbst gegründeten Bedingnissen ihre Besitzungen erbeigenthümlich einzukaufen. Die Bevölkerung,

Rechte d. Unt.

b

die

die Grundobrigkeiten, und der Staat selbst würden beträchtlich dabey gewinnen; indem durch die Bevölkerung die Nahrungsforgen, mit diesen der Fleiß der Menschen, durch diesen eine bessere Ackerspflanze, und mit dieser wieder eine bessere Ertragniß der Gründe, und eben nur auf diese einzige sichere Art der Reichthum und die wahre Macht eines Staats zu erzwingen ist, dessen Hauptabsicht Beglückung der Menschen seyn soll.

Ich habe mir im gegenwärtigen Versuche die Mühe gegeben, nicht nur die in diesem Falle bestehenden ursprünglichen Rechte der Grundobrigkeiten, und derley Untertanen deutlich aus einander zu setzen, sondern auch in Beziehung der Sache eigentlichen Beschaffenheit, selbst die Vorurtheile und irrigen Meynungen dabon bey ihnen auszuforschen, und in diesen patriotischen Gedanken nach meiner Ueberzeugung hinreichend

zu widerlegen. Selbst die darinn enthaltene Schätzung oder Berechnung der reinen Erträgniß eines solchen Bauernguts, habe ich, um desto gründlicher zu seyn, und um alle Einwendungen dawider zu vereiteln, von derley Bauern selbst erhoben.

Dann habe ich in Konformität der im Jahre 1781 hierinfallß bestandenen allerhöchsten Anordnungen ein ganz einfaches Mittel vorgeschlagen, wie dieser grosse, auf alle kaiserl. deutsche Erbstaaten so wichtigen Einfluß habende Endzweck, mittelst einer einzigen landesfürstlichen Veranlassung binnen wenig Monaten in Erfüllung gebracht werden könne, woben gegenwärtig schon so viele Jahre größtentheils fruchtlos verstrichen sind. Vielleicht können Grundobrigkeiten oder ihre Beamten in vorkommenden Fällen, vielleicht selbst die gesetzgebende Macht in Absicht des Ganzen, von diesen Gedanken zum allgemei-

nen Besten eine zweckmäßige Anwendung machen? — Mein innigster Wunsch und meine einzige Absicht. Sachkundige werden urtheilen: ob aus ächten Quellen geschöpft und über die Sache richtig gedacht habe —

der Verfasser.

Erster



## Erster Absatz.

Von der Entstehung der Frohndienste, und Rustkaspachtungen, oder so genannt uneingekauften Bauerngründen.

Der Zweck der Sache macht es nothwendig, daß wir vorläufig und zwar:

Erstens. Die Zeit, die Umstände, die innere Beschaffenheit der Sache, und die Ursachen in Betrachtung ziehen, bey und aus welchen die Frohndienste, und derley Rustkaspachtungen, oder die so genannten uneingekauften Bauerngründe entstanden sind?  
und

Zweytens. Warum solche ungehindert ber, durch die allerhöchste seel. Kaiserinn Maria Theresia so sehr gemilderten, und durch die Gesetze des jetzt so väterlich regierenden Kaisers Josephs II. bereits ganz und allge- mein aufgehobenen Leibeigenschaft, und ungeacht der schon seit mehreren Jahren ergangenen Einkaufsberordnungen, sich denn noch bis heutigen Tag in den k. k. deutschen Erbländern erhalten haben?

In Absicht des ersten Gegenstandes lehrt uns die allgemeine Weltgeschichte, und die Geschichte der Deutschen sowohl, als die Geschichte jedes Landes insonderheit; daß die ersten Besitznehmungen der Länder in den ältesten Zeiten, entweder jure prioris occupationis, oder jure belli geschehen seyen, und jeder Geschichtskundige weiß: daß die Vorsteher und Heerführer der Völker jederzeit mit ihrer Nation das Dominium directum über  
ihre

ihre altbeseffene, oder neu eroberte Länder  
renen, gemeinschaftlich ausgeübet haben.

Zur Gewährleistung dieser und folgender  
Wahrheiten, und Thatsachen will ich mich  
hiemit ein für allemal auf die angeführten  
Geschichtsbücher bezogen haben, um alle ekel-  
haften Citazionen zu vermeiden.

Zweiffel können hierüber nachlesen, um  
sich zu überzeugen; daß ich die lautere Wahr-  
heit schreibe, wenn anders bewährten Ge-  
schichtschreibern Wahrheit zugestanden werden  
will.

Die allgemeine Völkerwanderung hat  
überhaupt in der damals bekannten Welt,  
folglich auch in dem damaligen Deutschlande  
die wesentlichsten Veränderungen verursacht.  
Es hieng vom Glück und Zufall ab; ob dies  
oder jenes Land von einer mehr oder weniger  
barbarischen Nation erobert, und ob die alten  
Landeseinwohner entweder ganz verdrungen,  
oder einige davon von den Siegern zu Knechts-

ten, Sklaven, oder so genannten Leibeigenen beygehalten werden wollten.

Die siegende Nation theilte sich mit ihren Heerführern und Vorstehern nach Erforderniß der Familien in ihre eroberten Ländereyen. Doch behielten die Mächtigsten immer die besten und größten Antheile für sich. Hatten sie alle alten Einwohner verdrungen, so wurde das Land besonders in den ersten Zeiten, da es noch sehr wenige Bedürfnisse gab, und die Bevölkerung noch nicht stark ware, sehr wenig, und von ihnen selbst nur zur höchsten Noth bebauet; weil sie es oft bald wieder verliessen, und sich mit den Waffen in der Hand ein anderes suchten. Hatten sie aber von den alten Einwohnern welche beygehalten, so mußten diese für sie den Acker bauen, und ihre Heerden weiden.

Die von der Nation blieben aber immer Soldaten, und gaben sich stets entweder mit Vertheidigung ihrer Besitzungen, oder mit

neuen Eroberungen, oder auch öfters nur mit Räubereyen in den benachbarten Ländern ab. \*)

In diesen alten Zeiten also zeigten sich in Deutschland auch schon Spuren vom Unterschiede des Standes. Die Familien der Fürsten und Heerführer der siegenden Nation machten gleichsam den Adel, die Nation selbst den Stand der Freyen und Soldaten, und die Besiegten den Knecht- oder heutigen Bauernstand aus.

Einen weitem Unterschied kannte man damals noch nicht; denn das freye Volk übte dazumal in allen wichtigen Fällen die gesetzgebende, und richterliche Macht aus. Und in geringen Fällen war ein jeder mit Beystand seiner Unverwandten sein eigener Richter.

Die Volksvorsteher hatten nur die Pflicht darauf zu sehen; daß die geforderte Genugthuung

b. 5

thuung

---

\*) Diese Wahrheiten, und Thatfachen sind in den ältesten, und neueren Zeiten durch die Geschichtsschreiber jeden Landes einhellig erwiesen.

thung an seinen Gegnern nicht übertrieben wurde.

In den etwas späteren Zeiten, ich verstehe in den Zeiten der angefangenen Grund- und Bodenpflege, nämlich im 4ten und 5ten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung, als sich die Nationen schon wieder einigermaßen festgesetzt hatten, erhielten in Deutschland die edelsten und tapfersten der Nation von ihren Fürsten oder Königen beträchtliche Ländertheile unter dem Namen eines Grafens oder Herzogs zur Verwaltung. Die gesetzgebende Macht blieb aber in den Händen der Völker und der Könige, nach welcher sich jene als Heerführer, und als Richter der ihnen anvertrauten Völker in allen Fällen fügen mußten.

Dabey blieb es aber nicht lange, denn die Grafen und Herzoge, besonders in den weitentlegenen Provinzen, wurden nach und nach mächtig, mißbrauchten die ihnen anvertraute obrigkeitliche Gewalt, entzogen sich des  
 schula

schuldigen Gehorsams der Könige, und suchten sich selbst Souverain zu machen.

Die Könige hatten daher in der Folge immer viel zu thun, sie wieder zum Gehorsam zu bringen.

Allein der Erfolg war meistens, besonders in den etwas spätern Zeiten: \*) daß derley überwundene Grafen und Herzoge am Ende durch Vermittlung ihrer eben auch mächtigen Freunde und Anhänger, ihre Länder von den Königen auf verschiedene Art wieder zu Lehen erhielten; die Belehnten wieder einige ihrer freyen Männer; diese wieder ihre Untergebenen, und in der Folge der Zeit wurde die Belehnung auch in kleinen Theilen bis zur letzten Volksklasse fast allgemein.

Sogar diejenigen, welche von Alters her ein Erbrechtseigenthum besaßen, waren am Ende

---

\*) Gleich vor und unter der Regierung der Karolinger, und ihren Nachfolgern im 7ten und folgenden Jahrhunderten.

de durch die Zeit und Umstände genöthiget, ihr Eigenthum an mächtige Freunde als Lehen anzubieten, und zu übertragen, um unter ihrem Schutze doch wenigstens von einer gänzlichen Unterdrückung gesichert zu seyn.

Die Bedingnisse bey Länderlehensverleihungen waren meistens Kriegsdienste, und bey den kleinen Besizungen gewisse Frohndienste, jährliche Naturalabgaben, und zuweilen auch Geldzinsungen.

Frohndienste, Naturalabgaben, und jährliche Zinsungen vom überlassenen Fruchtgenuß eines ackerbaren Grundes, waren also sub conditione sine qua non die ersten und ältesten bedungenen Rechte der Grundherren, die heut zu Tage auch noch in manchem deutschen Lande in ihrer ursprünglichen Wesenheit bestehen, in manchen aber durch die landesfürstliche Gewalt zum Vortheile des Unterthans, und zum Nachtheile der Grundherren um die Hälfte vermindert sind,

sind, und in der Folge durch eben diese Gewalt vielleicht noch mehr vermindert werden dürften, ungehindert alle Produkten von Zeit zu Zeit gestiegen, Grund und Boden dadurch einen bessern Werth erhalten, und die Landesfürsten mit Vermehrung der allgemeinen Staats- und Kriegsbedürfnissen, auch die allgemeinen Landesanlagen von Zeit zu Zeit vermehret, und erhöhet haben.

Ueberhaupt aber war in diesen alten Zeiten, da mit dem Grade der Kultur auch die Bedürfnisse der Menschen sich vermehrt hatten, die das Land bearbeitende Volksklasse mit den Freyen der Nation, die sich solcher Arbeiten schämten, und lediglich zum Soldaten geböhren zu seyn glaubten, gar in keinem Verhältnisse. Man mußte gewaltthätige Mittel ergreifen, arbeitende Menschen zu bekommen, um sich für Hungersnoth zu schützen. Und da die inländischen Menschenräuberereyen und Aufkäufe, was in damaligen Zeiten all-

ge

gemein Sitte war, nicht hinreichte, so drang man mit Gewalt der Waffen in die benachbarten Länder, führte viele tausend Menschen mit sich in seine Heimath, und machte sie zu Knechten, Sklaven oder heutigen Bauern; das ist, man gab ihnen gewisse Strecken Grundes, diese mußten sie urbar machen, wovon immer der beste und beträchtlichste Theil unter den damals schon bekannten Namen der **Dominikal** oder **Herrngüter** zum Genuß ihrer Herrn, und der noch übrige als dem Grundherrschaft unterthänige, oder derzeit so genannte **Muskalgründe** zu ihrem eigenen Unterhalte gewidmet ware; oder sie mußten für die ihnen zum Genuß überlassenen Gründe, ihren Herrn verschiedene andere Frohndienste leisten, und jährlich gewisse Abgaben entrichten, die dann im Verhältnisse der immer mehr gewordenen Bedürfnissen, und des Werths der Erzeugnisse von Zeit zu Zeit gesteigert, und oft so sehr, besonders in den Zeiten  
 der

der angestellten Vögte überspannt wurden, daß die Könige Gesetze dagegen machen mußten. \*)

## Durch

\*) Man kann es aus den heut zu Tag noch bestehenden Grundzinsungen selbst erkennen, welcher Orten solche auch in den letzten Jahrhunderten von Zeit zu Zeit vermehret, und wo solche von jeher beym alten geblieben sind. Denn die alten sind in Betracht der jezigen Erträgniß der Gründe, wovon sie entrichtet werden, bey weitem in keinem Verhältnisse. Es giebt Gegenden, wo der Bauer auffer seiner derzeit zur Hälfte gemindertem Robot, der Obrigkeit das ganze Jahr nicht mehr als 2 bis 3 fl. Grundzins bezahlt; schon er dafür ohne Wieswachs und Hutweiden 60 bis 80 in manchen Gegenden auch über 100 n. d. Mizen ackerbare Felder zum freyen Genuß hat. Hätte man in den k. k. deutschen Erbländern vor der allgemeinen Robotregulirung diese wesentlichen Umstände genauer erhoben, so würde man bey der Deduktion derselben nicht in die bekannten Fehler der Klassensteuer verfallen seyn, und mit Verminderung dieser, bey vielen Dominien noch nach ihren ursprünglichen Eigenschaft bestandenen Frohndienstes Gerechtsamen, den Unschuldigen nicht mit dem Schuldigen bestrafen haben.

Durch diese in der Geschichte gegründete Thatsachen werden die Umstände und Ursachen nach und nach deutlich, aus welchen schon in diesen alten Zeiten die Frohndienste, Rustikalpachtungen oder so genannten uneinzgekauften Gründe entstanden sind, denn wir sehen hieraus: daß derley Knechte und Leibeigene, welches eigentlich die heutigen Bauern sind \*), nichts eigenthümliches hatten, und vermög ihres Standes auch nichts haben konnten. Ihnen ließ man nichts, als gegen Entrichtung ihrer einbedungenen Schuldigkeiten, den lebenslänglichen Fruchtgenuß von ihren Besitzungen, und nach ihrem Ableben stand es in der Willkühr ihrer Grundherren, wem sie diese Besitzungen mit willkührlichen Bedingnissen ferner überlassen wollten.

Die

\*) Worunter aber die von jeher gewesen- und noch gegenwärtig bestehenden sogenannten Freybauern nicht verstanden werden; wovon wenigstens einige noch in mancher Gegend von den alten Freyen der Nation abstammen.

Diese Leute wurden auch nicht selten noch bey ihren Lebzeiten von ihren Gründen verdrungen, wenn sie liederliche Wirthe waren, oder wenn sich ein anderer fand, der mehr davon zu leisten versprach.

Von diesen Fällen haben wir auch sogar in den neuesten Zeiten noch Beispiele genug.

Doch versichert uns eben auch die Geschichte: daß manche Knechte oder Leibeigene aus Güte ihrer Herren die Freyheit und damit das Recht erhielten, sich Eigenthum zu kaufen. Dahingegen sind aber auch gar oft freye Leute, die ihr Eigenthum nicht einem mächtigen Nachbar zum Lehen auftragen wollten, entweder durch Unglück, oder Ungerechtigkeit gedrückt, in den Stand der Knechtschaft versetzt worden.

Noch später finden wir auch deutliche Spuren von verschiedenen Anordnungen und Gesetzen, durch welche die Knechte und Sklaven selbst begünstiget wurden, sich die Frey-

Rechte d. Unt.

c

heit

heit erkaufen, und ihre auf rechtliche Art innen gehabte Bauerngüter als Eigenthum mit der Erbfolge besitzen zu können.

Hierin falls den Gang der Geschichte ganz zu verfolgen, würde mich zu unnützen Weitläufigkeiten führen: zu meinem Zweck ist dieses allein genug: daß wir in der ganzen Geschichte Deutschlands bis auf unsere Zeiten, nämlich bis zur menschenfreundlichen Regierung Josephs des II. römischen Kaisers kein einziges Gesetz finden, durch welches von ein oder andern Landesfürsten in seinen Ländern die Knecht- oder Leibeigenschaft allgemein aufgehoben worden wäre.

Und obschon sich solche von Zeit zu Zeit, ich will sagen, bis ins 13te Jahrhundert christlicher Zeitrechnung, besonders in einigen Provinzen Deutschlands, durch verschiedene ihr günstig gewordene Umstände nach und nach so ziemlich verlohren hatte, so finden wir doch in den folgenden Jahrhunderten noch immer Bey-  
spiele

spiele genug von ihrem Daseyn, und bey mancher unglücklichen Gelegenheit auch oft neuerdings die Vermehrung derselben. \*)

Um näher zum Zwecke zu kommen, will ich mich z. B. auf das Königreich Böhmen einschränken.

Dieses Königreich war im 13ten Jahrhundert zu den Zeiten Kaiser Karls des IV. welcher zugleich unter diesen Namen der 1te König in Böhmen war, so wie die meisten übrigen dermaligen k. k. deutsche Erbländer sehr reichlich bevölkert, und wohlgesittet. Alle Nahrungsgegenstände, ich verstehe die Grund- und Bodenpflege, Handel und Wandel, verschiedene Handwerke, Künste und Wissenschaften hatten schon einen ziemlichen Grad der Kultur erreicht.

In dieser glücklichen Epoche war dieses Königreich, wie uns dessen Geschichte lehret,

c 2

eines

\*) z. B. in Böhmen nach der berühmten Schlacht auf dem weissen Berge.

eines der gesegnetsten und florissantesten Länder in ganz Europa. Wohl bebauet war dazumal nicht nur das flache Land, sondern auch alle Gebirgsgegenden.

Allein die Leibeigenschaft bestand in den meisten Gegenden noch wie vorhin; freulich sehr gemildert, und durch Gesetze und Sitten der Zeit sehr erleichtert; denn der Knecht, oder Bauernstand war dazumal noch immer nicht allgemein waffenfähig, folglich von der Ehre des Soldatenstandes ausgeschlossen; dazuhingegen konnten sie desto ruhiger bey ihren Wirthschaften bleiben, und ihre Gründe pflegen.

Und wenn sie ihre dazumal zu Bestreitung der allgemeinen Staatsnothdürften schon eingeführten wenigen, auch gegen dem heutigen Verhältnisse immer noch wenigen Steuern, dem Landesfürsten entrichteten, und ihren Grundherren die bedungenen Frohndienste und anderen Schuldigkeiten genau und rich-

richtig leisteten; so lebten sie, unbekümmert um die Streitigkeiten der Mächtigen des Landes, ein glückliches Leben der häuslichen Zufriedenheit.

Es fehlte ihnen nichts, als daß der meisten ihre Besitzungen nicht erbeigenthümlich waren.

Zum untrüglichen Beweise des damaligen Wohlstandes auch bey dieser Volksklasse kann uns die in ihrer Art einzige und daher höchst merkwürdige Verordnung dieses großen Kaisers dienen, kraft welcher den Bauern verboten wurde, keinen mit Gold bordirten Hut, und keine mit holländer Spitzen besetzten Hemde zu tragen.

Aber leider! sie dauerte nicht lange, diese so glückliche Zeit.

Unter der Regierung seines nachfolgenden Sohns Wenzl des IV. ereigneten sich so viele widrige Zufälle und unglückliche Begebenheiten, daß in der Folge nicht nur Böh-

men, sondern auch alle übrige umliegende Länder durch die schrecklichsten Kriege, die in Böhmen fast ununterbrochen gegen drey Jahrhunderte dauerten, außerordentlich viel gelitten haben.

Besonders aber hatten die inländischen Religionskriege, in welche nun endlich auch die Bawern nicht nur mit verwickelt, sondern zur größten Anzahl der streitenden Truppen umgeschaffen wurden; dann die unglücklichen Auswanderungen und grassirenden Krankheiten dieses Königreich wieder gar sehr entvölkert.

Viele tausend Striche vorhin fleißig gepflogener Gründe verwandelten sich in öde Verwachsungen, und viele Städte und noch mehr Dörfer in Wohnungen der wilden Thiere.

Sehr viele Herrschaften und Landgüter fielen daher mit allen Dominikal- und Rustikalgründen der königlichen Kammer anheim.

Viele

Viele davon wurden an getreue Vasalen und Klöster mit allen vorhin dabey bestandenen Feudalgerechtsamen verschenkt, und viele wieder an andere Privaten mit eben diesen Gerechtsamen erbeigenthümlich verkauft, die noch wenig vorhandenen Landesbewohner des Bauernstandes aber, welche sich theils schon in den ältern Zeiten freygekauft, oder bey Gelegenheit der inländischen Religionskriege selbst frengemacht hatten, wurden fast alle in den meisten Kreisen neuerdings in den Stand der Leibeigenschaft versetzt.

Die Folgen davon sieht jeder Vernünftige von selbst ein. Und wir wissen aus der Geschichte, und aus den Traditionen alter Männer: daß nach dem letzten Schwedischen Kriege dieses Land an Vieh und Menschen so sehr erschöpft war: daß ganze Gegenden unbebaut, und öde liegen bleiben mußten. Da sogar die noch vorhandenen wenigen Menschen,

als sie nach dem Ende dieses Krieges aus den Gebirgen und Wäldern, wohin sie sich ihr Leben zu retten, geflüchtet hatten, wieder hervorkrochen, waren bemüßiget, aus Mangel des Viehes sich selbst vor den Pflug zu spannen, um sich Brod zu bauen.

Die Obrigkeiten, nach dem allerhöchsten Landesfürsten, als die ersten, Grundeigenthümer waren also nicht im Stande ihre eigenen Dominikalbesitzungen gehörig pflegen zu lassen, noch vielweniger die ihnen anheim gefallenen, oder neuerdings akquirirten Rustikalgründe zu beurbaren. Steuern und Gaben mußten sie doch davon bezahlen, weil dazumal die Schätzungen und Steuern von den liegenden Gründen schon allgemein eingeführet waren.

Was blieb ihnen also in dieser mißlichen Lage übrig? als frohe zu seyn: wenn sich von den wenigen noch übrig gebliebenen Menschen doch noch einige fanden, die verley obrigkeitsliche

liche Rustikalgründe nur gegen Entrichtung der entweder von Alters her dabey bestanden, oder neuerdings bedungenen unbarmhässigen Schuldigkeiten, und gegen Bezahlung der auf diesen Gründen haftenden Steuer lebenslang umsonst in Pachtung nahmen.

Man baute ihnen nicht nur Häuser, und Wirtschaftsgedäude aus den obrigkeitlichen Renten auf, sondern gab ihnen auch über dieß noch an manchen Orten Vieh und Wirtschaftsgedächtschaften pro fundo instructo (wie sich dieses alles noch heut zu Tage hin und wieder so befindet; ) und ließ ihnen zu Aufrechterhaltung ihrer Gebäude die Baumaterialien von Zeit zu Zeit unentgeltlich verabsolgen.

Auf diese Art also sind auch in den spätern Zeiten die Frohndienste und die Rustikalpachtungen, oder so genannten uneingekauften Bauerngründe hin und wieder, wo in  
den

den vorigen Zeiten die meisten Bauern schon erbeigenthümliche Besitzer waren, durch die allerhöchste landesfürstliche Gewalt \*) neuerdings entstanden, und wo sie von Alters her noch vorhanden waren, durch alle neue Ansiedlungen vermehret worden.

Warum sich solche Rustikalpachtungen aber ungehindert der aufgehobenen Leibeigenschaft, und ungeachtet der seit mehreren Jahren ergangenen allerhöchsten Einkaufsverordnungen dennoch bis heutigen Tag erhalten haben? wird sich von selbst aufklären, wenn wir in Rücksicht dieses zweiten Gegenstandes alles dasjenige noch werden genau erwogen haben, was auf gegenwärtige innere Beschaffenheit der Sache selbst Beziehung hat.

In dieser Absicht will ich in diesem

Zweis

---

\*) Rechtsverständige finden in den zwey Worten Landesfürstliche Gewalt, und landesfürstliche Macht

## Zweiten Absatz

die gegenwärtige Beschaffenheit eines solchen uneingekauften Bauerngrundes umständlich voraussetzen.

Meines Wissens besteht solche im Königreich Böhmen eigentlich in folgenden:

a) Die Grundobrigkeit ist in manchen Gegenden entweder von den ältesten Zeiten, in anderen aber erst seit den letzten Jahrhunderten her, in Kraft der alten Feudalverfassung, und in Folge der von dem höchsten Landesfürsten auf solche Art erhaltenen Gerechtsamen der wahre Eigenthümer einer solchen Behausung und der dazu gehörigen Grundstücke.

b)

---

einen so wesentlichen und vielbedeutenden Unterschied, daß man sich wundern muß, wie es kommen: daß bei den heut zu Tage erscheinenden neuen Gesetzen gar kein Bedacht darauf genommen wird?

b) Der ein solches Haus und Grundstücke genießende Unterthan ist auch nach der oben hierinfallig bestehenden Verordnung vom Jahre 1785. (wenn er in allen Fällen seine Schuldigkeit in genaue Erfüllung bringet) nur auf Lebenslang Pächter davon.

c) Die Grundobrigkeit pflegt nach hergebrachter Gewohnheit, wo solche noch nicht abgeschaffet ist, zu Erbauung dieser ihrer eigenthümlichen Gebäude dem Pächter auf sein Ansuchen die nöthigen Baumaterialien unentgeltlich zu verabfolgen. \*)

d)

---

\*) Eine Gewohnheit, die den Obrigkeiten oft in einem Jahre bei einem einzigen derley unterthänigen Pächter weit höher zu stehen kömmt, als dieser durch 30 Jahre seiner gepflogenen Wirthschaft derselben mit allen seinen urbarmässigen Schuldschulden entrichtet hat. Ich will von jenem unerfetzten Schaden keine Erwähnung machen, welcher die Obrigkeit trifft, wenn sie oft ganze meistens aus Fahrlässigkeit dieser sorglosen Leute abgebrannte Dörfer unentgeltlich wieder aufbauen muß.

d) Der Pächter hat solche dagegen für den Genuß derselben im aufrechten Stande zu erhalten.

e) Bey manchen hat die Obrigkeit sogar noch eigenthümliches Rindvieh, welches vor Zeiten den ersten Pächtern pro fundo instructo übergeben worden ist, daher von dem letzteren Pächter dem Nachfolger wieder unentgeltlich in gutem Stande übergeben werden muß.

f) Die Obrigkeit hat der Zeit, so lang sie auf derselben Häusern und Gründen Pächter hat, ausser den landesgebräuchlichen und urbarmäßigen Schuldigkeiten (die aber auch jeder andere Unterthan meistens in noch einem größeren Betrage jährlich leisten muß, der sein erkauftes Eigenthum besitzt) gar kein Commodum von einem solchen Pächter zu genießen, weil sich  
an

an Pachtshilling bisher niemand etwas be-  
dungen hat. \*)

g) Und doch hat der Pächter eines sol-  
chen Bauerngrundes nebst den nöthigen Ge-  
bäuden, im Durchschnitte gerechnet, wenig-  
stens 60 bis 80 niederösterreichische Megen  
ackerbarer Gründe, und einen verhältnißmäßi-  
gen Wiesengrund, und Hutweide, im flachen  
Lan-

---

\*) Wer sollte wohl glauben, daß seit so vielen Jahr-  
ren, als sich die Populazion wieder vermehrt, die  
Nahrungsforgo so viele arbeitsame Menschen gemacht,  
und die Erdgewächse in einem bedeutenden Werthe  
erhöhet hat, daß keiner Grundobrigkeit eingefallen  
seye: sich ihres Rechtes zu bedienen, und bey Ab-  
tretung oder Absterbung ihrer Pächter sich mit dem  
neu aufgenommenen einen verhältnißmäßigen Pacht-  
shilling zu bedingen? Sie haben doch bey jeder an-  
dern Dominikal- oder Herarialrealität- oder Gefälls-  
verpachtung zu allen Zeiten redende Beyspiele in Ab-  
sicht ihres begründeten Rechtes für sich gehabt; da  
jederzeit alles, wie heut zu Tage, nach seiner wahr-  
en Errögniß verpachtet, und nur das mit besonderer  
Induktrie darüber erworbene dem Pächter zur Ent-  
schädigung seiner Bemühungen freygelassen worden  
ist.

Lande auch zu 100 und 150 Meßen gegen dem einzigen ONUS zum freyen Fruchtgenuß, daß er hiebon, so lange er Pächter ist, nebst sehr geringen urbarmäßigen Schuldigkeiten, die landesfürstliche Kontribution bezahlt. Der Chalupner hat meistens nur 20 bis 30 niederösterreichische Meßen Aussaat, zahlt aber nach dem Verhältniß seiner Gründe wieder um so viel weniger zc.

h) Ist hingegen ein solches Bauerngut ohne Pächter, so muß doch die Grundobrigkeit als Eigenthümer die Kontribution davon bezahlen, sie mag es bebauen, und genießen, oder nicht. \*)

i) Wenn aber ein Pächter freiwillig von einem solchen Gute abziehet, um entweder anders

---

\*) Dieses geschieht derzeit nur selten, oder gar nicht, weil es gegenwärtig arbeitsame Menschen genug im Lande giebt, die solche Güter gegen billigen Zins gern in Pacht übernehmen, oder auch erblich einzukaufen möchten, wenn es der alte Pächter verlassen wollte.

berwärts eine ähnliche Pachtung anzunehmen, oder sich einzukaufen, oder aber er stirbt auf dieser Pachtung; so steht dem Grundherrn frey, solche an wen immer zu verlassen, ohne auf des verstorbenen Pächters hinterlassene Wittwe oder Kinder Bedacht nehmen zu müssen.

k) Das Eigenthum und Erbrecht eines solchen Bauernguts gebührt dem Grundherrn, und für den zeitlichen Nutzniesser und seine Kinder hat es nicht den geringsten Werth der Schätzung, wenn es auch an und für sich nach seiner Ertragniß berechnet, einen innerlichen Werth von einigen tausend Gulden ausmacht, weil ein solcher Nutzniesser auf keinerley Weise auf dieses Gut selbst ein dingliches Recht hat. \*)

l)

---

\*) Was ein dingliches Recht, oder das jus in re und ad rem gesagt haben wolle, versteht jeder Rechtskündige, und wie viel Millionen Kapitalien wirklich in allen kaiserl. deutschen Erbländern gleichsam

1) Es kann daher derzeit von dem Pachter weder verkauft, noch verschuldet, noch verpfändet, und also auch seinem Nachfolger nicht erblich verlassen werden.

Aus der Entstehungsart, und aus der Beschaffenheit solcher Gründe folget also unwidersprechlich: daß sie zuvor alle Dominikal gewesen, und im eigentlichen Verstande heut zu Tage noch sind.

Erst in den letzteren Zeiten, seit welchen die ständische Landmiliz aufgehöret, und der Landesfürst die Erhaltung des Soldatenstandes selbst auf sich genommen, und solche Gründe mit dem Kontributionali ordinario militari belegt hat, sind sie Rustikaldominikal, und derzeit gar nur Rustikalgründe getauft wor-

---

sam todt und vergraben liegen bleiben, so lange solche Gründe durch eigenthümliche Ankäufe nicht lebendig gemacht, und durch Wiederverkaufen, Verschulden oder Erben nicht in Umlauf gebracht werden, muß jedem Vernünftigen einleuchten.

Rechte d. Unt.

D

worden; ohne zu bedenken: daß solche Vorgänge und Umtausungen mittlerzeit zu verschiedenen Schwierigkeiten, und zu rechtswidrigen Unordnungen Anlaß geben, und den Eigenthümern ihre Rechte hierauf bis zur Mißkenntniß verdunkeln werden.

### Dritter Absatz.

Ursachen, aus welchen sich derley Rustikalpachtungen bis heutigen Tag erhalten haben.

Der Einsichtige darf nur einen Blick auf den freyen und unentgeltlichen Genuß der nöthigen Gebäude, und der 60 bis 80 niederösterreichischen Mezen Gründe werfen, die unbedeutenden onera, die ein jeweiliger Pächter gegen den meisten erbeigenthümlichen Besitzer ungleich geringer der Obrigkeit entrichtet, dagegen halten; so klärt sich das Räthsel von selbst auf, warum

rum derley unterthänige Pächter ungehindert der allgemein aufgehobenen Leibeigenschaft, und der dadurch erlangt verschiedenen persönlichen Rechten, und ungeachtet aller Verordnungen und Wünsche Sr. Majestät des Kaisers und aller möglichen Vorstellungen der Grundobrigkeiten bisher sich hartnäckig geweigert haben: ihre im Genuß habende Gründe erbeigenthümlich einzukaufen?

Nur für gegenwärtig, und nur für ihre Lebenszeit besorgt, sehen sie zu gut ein: daß sie als zeitliche Pächter diese Gründe weit bequemer, denn als eingekaufte Eigenthümer benützen können; da sie dafür keinen Kaufschilling zu erlegen, keinen Pachtschilling zu bezahlen, keine Gebäude zu unterhalten, und wenn sie auch abbrennen, auf ihre Kosten keine neue aufzubauen, und manche sich nicht einmal das erforderliche Rindvieh anzuschaffen nöthig haben.

Daher ihre Unthätigkeit bei ihrer ganzen Wirtschaftspflege, und ihre Lieblosigkeit gegen ihre Weiber und Kinder.

Nach dem Beispiele ihrer Väter genießen sie ihre Gründe ohne aller Verbesserung, weil sie auch ohne dieser so einträglich sind, daß sie sich jährlich davon nähren, und ihre Erfordernisse bestreiten können.

Nach ihrem Tode können Weiber und Kinder wieder für sich sorgen, wie sie für sich selbst gesorgt haben, und daher die Armuth und das Elend ihrer Nachkommen, um welche sie sich deswegen nicht bekümmern, weil sich auch ihre Eltern um sie nicht bekümmert haben.

Und da derley Unterthanen meistens lieberliche Wirthe sind, folglich bey ihrer Lebenszeit an Mobilarvermögen auch nichts erworben haben, so erben die guten Kinder von einem solcher Vater gewöhnlich sonst nichts, als ihr unglückliches Daseyn. Wo im Gegenfalle, wenn ein solches Gut eingekauft gewesen wäre, wenigstens

stens dieses hätte in die Schätzung genommen, und nach desselben Werthe jedem Kinde einige hundert Gulden Erbschaft zugetheilt werden können.

Der Schade und Nachtheil, welcher durch die üblen Gesinnungen so vieler tausend dergleichen unterthänigen Pächtern nicht nur ihren Weibern und Kindern, sondern dadurch auch dem Staate selbst zugehet, ist zu offenbar, und zu groß, als daß man nicht hoffen sollte, es werden den bisherigen guten Wünschen vielleicht auch bald zweckmäßige Vorschriften und Mittel von allerhöchsten Orten nachfolgen, durch welche diese Widersinnigen zur Einkaufung ihrer Pachtgründe und Häuser, und somit zu Erzielung ihres eigenen, und zu dem Besten ihrer Nachkommenschaft erhalten werden können; besonders wenn folgende Gegenstände in genaue Erwägung gezogen würden, aus welchen das Hauptbedingniß eines dergleichen Einkaufskontrakts, nämlich die den

Grundobrigkeiten gebührende Entschädigung für das dem Unterthane auf ewige Zeiten überlassene Erbeigenthum herzu-  
leiten seyn würde.

### Vierter Absatz.

Gegenstände, auf welche bey Veräußerung derselben  
ley uneingekaufter Rustikalpachtungen vorzuzüglich Bedacht zu nehmen wäre, wenn solche den allerhöchsten Absichten gemäß mit billigen Bedingnissen eingekauft werden sollen.

W eines Dafürhaltens müssen sich vor allen die Bedingnisse eines solchen Einkaufs überhaupt auf die natürliche Lage, und Billigkeit der Sache selbst gründen, wenn sie mit selber sowohl in Absicht der verkaufenden Grundobrigkeit, als des einkaufenden  
den

den Unterthans für eine ewige Zukunft als billig bestehen sollen.

Um aber im Stande zu seyn, solche der Natur und Billigkeit der Sache angemessene Bedingnisse festzusetzen, hab ich all dasjenige nach meinen Kräften durchgedacht, was einesrheils auf gegenwärtige innere Beschaffenheit der Sache selbst, und andernrheils auf künftige ewige Folgen derselben Beziehung hat.

Die innere Beschaffenheit eines solchen Pachtgrundes habe ich bereits oben von a. bis l. umständlich angezeigt, worauf ich mich Kürze halber hiemit nur berufen will.

Aus selber folgen aber die für sich selbstständigen vier Wahrheiten, nämlich:

Itens: Daß die Grundobrigkeit der wahre Eigenthümer, und der jeweilige Pächter nur zeitlicher Fruchtnießler eines solchen Bauerngutes seye.

stens; Daß ein solches Gut derzeit für den Nutzniesser in Beziehung des Eigenthums und der Erbfolge, nicht den geringsten innerlichen Werth habe, und also für ihn und seine Erbfolger ein blosses non ens seye.

stens: Ein solcher Pächter, wenn er nebst dem jährlichen Fruchtgenuß auch selbst hierauf das Erb- und Eigenthumsrecht, und somit den Schätzungswerth als ein lebendiges Kapital erhalten will, ein solches Gut von der Obrigkeit erkaufen müsse, und

stens: Daß es hierinfallß lediglich, wie bey jedem andern Kauf und Verkauf, von dem freyen Willen der Grundobrigkeit und des Kauflustigen Pächters abhängt, was sie unter einander für Kaufbedingnisse festsetzen wollen, nur dürfen solche nicht gesetzwidrig seyn, weil jede gesetzwidrige Handlung für sich schon nichtig ist.

Um nun aber nicht nur gesetzmäßige, sondern auch in Beziehung der ewigen Folgen,

gen, solche Kaufsbedingnisse festzusetzen, welche der Billigkeit und der Natur der Sache gemäß sind, so kommen ferner bey Verkaufung eines solchen Bauernguts auch nachfolgende Wahrheiten in genaue Erwägung zu ziehen, und zwar:

Stens: Wird von der Obrigkeit bey verkäuflicher Hindanlassung eines solchen Bauernguts das Erbeigenthumsrecht, und der damit verknüpfte innerliche Werth nebst dem jährlichen Fruchtgenuß sowohl für sich, als für ihre Nachkommenschaft an den sich einkaufenden Pächter mit allen erbeigenthümlichen Rechten und jährlichen Nutzniessungen auf ewige Zeiten abgetreten.

Stens: Gleichwie nun aber ein solcher einkaufende Pächter, von Stund an des geschlossenen Kaufes, von der verkaufenden Obrigkeit mit diesen Grundstücken für ewige Zeiten ein jährlich fruchtbringendes und erbliches Kapital für sich und seine Nachkommenschaft

empfängt, so geht solches von Stund an für die Obrigkeit und ihre Nachkömmlinge auf ewige Zeiten verloren. Da nun

7tens: Derley jährlich, und für ewige Zeiten jährlich fruchtbringende Grundstücke mit keiner Kaufmannswaare, welche der Konsumtion oder mittlerzeit dem Verderben unterliegen, daher nur auf einige Zeit mit Nutznießung um eine gewisse Geldsumme gekauft, wieder verkauft, und endlich nach der letzten Kapitalsbenützung von dem Konsumenten ganz vertilget werden, und so eben auch mit keiner des Einsturzes, der Feuers- und Feindesgefahr unterliegenden Behausung in Vergleich gesetzt werden können; so muß es jedem Grundherrn, und Eigenthümer derley uneingekaufter Grundbesitzungen, der nicht gelddürftig oder geldgeizig ist, der nicht nur fürs Gegenwärtige, und nur für sich selbst, sonderu auch für seine Gattin, Kinder und Nachkommenschaft pflichtmäßig besorgt ist,

der

der den wahren Werth seiner Herrschaft oder seines Landgutes, auf welchem noch derley uneingekaufte Gründe sind, zum Schaden seiner Nachkommenschaft auf ewige Zeiten nicht selbst herabsetzen will, mit einem Worte: einem jeden rechtschaffenen und einsichtigen Grundherrn sowohl, als jedem Rechtskündigen muß es in Erwägung obiger Wahrheiten von selbst einleuchtend seyn, daß solche ewig dauernde und ewig fruchtbringende Realitäten nicht mit einem unbedeutenden, oft kaum auf einige hundert Gulden geschätzten Kapital, oder mit einigen etwa jährlich auf 10 fl. bedungenen Fristenzahlungen zu reluiren seyen, die meistens beede eben so geschwind, und zwar für ewige Zeiten verschwunden, als eingebracht sind. \*)

Viel:

---

\*) Alle diese Bedenklichkeiten, und Betrachtungen sollten auch bey Veräußerung der Milben, Stiftungs- und Religionsfonds, Gütern gemacht werden.

Vielmehr ist es in der Natur und in der Billigkeit der Sache selbst gegründet: daß der Einkäufer einer solchen für ihn und seine Nachkommenschaft auf ewige Zeiten jährlich fruchtbringenden Realität, auch derjenigen Obrigkeit, und ihren Nachkömmlingen jährlich, und zwar auch auf ewige Zeiten eine billigmäßige Naturalentschädigung abreiche, von welcher ihm diese Realität mit der ewigen Nutznießung erbeigenthümlich überlassen worden ist.

Bevor ich mich aber über diese billige Entschädigung, als das Hauptbedingniß eines solchen Einkaufskontrakts umständlicher erkläre, will ich hier in dem

Fünfe

## Fünften Absatz

den gewöhnlichen altverbrauchten Einwurf beantworten: „als wäre eine dergleichen auf  
 „ewige Zeiten ausgedehnte Entschädigung  
 „ein perpetuum onus und daher gesetzwidrig.“

**W**or allen muß ich hierauf erinnern, was sich in meiner weitem Erklärung zeigen wird; daß ich die jährliche Entschädigung keineswegs so hoch treiben will, daß sie einer drückenden Last gleich kommen könne, sondern ich denke solche sehr leicht zu machen, und mit einer so guten Absicht und Einrichtung zu verknüpfen; daß sie den Einkäufern aus mehr als einer Rücksicht, viel mehr zur Wohlthat als zur Last gereichen sollte.

Aber gesetzt auch, es wäre im strengsten Verstande doch immer ein onus perpetuum, für das auf ewige Zeiten gleichsam umsonst erhaltene Erbrecht einer ewig fruchtbringenden

Nea

Realität, ewig jährliche Naturalzinsungen zu entrichten; so sind doch nicht alle onera perpetua gesetzwidrig.

Diejenigen schon alle nicht, die von ein oder anderen Kontrahenten mit billigen Bedingungen freywillig, und oft mit gutem Nutzen übernommen werden; z. B. emphitevtische Zinsungen, die bey allen Erbverpachtungen auf den k. k. Kameralherrschaften vorschriftmäßig bedungen werden. So auch diejenigen nicht, welche mit der Sache selbst schon von jeher verknüpft sind, als z. B. die landesfürstliche Kontribution auf allen Realitäten, und die obrigkeitlichen Natural oder Geldzinsungen, die Grunddienste, die Robot &c. Und wer würde sich wohl noch Realitäten ankaufen und besitzen können, wenn er dergleichen jährliche Abgaben, oder onera perpetua nicht entrichten, oder doch wenigstens mit einem angemessenen Kapital nicht auf einmal relativiren wollte?

Und

Und könnte man wohl ein mehr widerrechtliches onus perpetuum Platz greifen lassen, als wenn die Obrigkeiten ein jährlich fruchtbringendes Eigenthumskapital über kurz oder lang ohne aller Entschädigung einem Dritten auf ewig überlassen sollten?

Würde es nicht vielmehr wider die natürliche Billigkeit, und selbst wider das offensbare jus quæsitum streiten, wenn die Obrigkeit ihr ererbtes oder oft theuer erkauftes Eigenthum so gerade zu umsonst hingeben müßte? Der fromme Scheingrund, als wären derley Besizungen vor Zeiten durch usurpatores den wahren und rechtlichen Besizern mit Gewalt abgenommen worden, daher dieselben wieder in ihre Rechte einzusetzen, ruhet auf so schwachen Füßen, daß derzeit bey einer allgemeinen Ausübung desselben, nicht nur alle Staaten von Europa, sondern die ganze bekannte Welt in ihr altes Chaos zurückfallen müßte, wenn  
ei

einem jeden ersten rechtlichen Besitzer und seiner Nachkommenschaft ihr einst besessenes Eigenthum wieder zurückgestellt werden wollte.

Und wo sind denn dermal in der Welt diese vermeintlichen vorigen rechtlichen Besitzer? — Ich kenne keine andere, als diejenigen, welche im Großen ihre ererbten, erkauften, oder erriegten Länder unter dem Schutze ihrer Armeen, und ihres Staatsvermögens, und im Kleinen, welche ihre Güter unter dem Schutze der Landesgesetze erbeigenthümlich besitzen, in deren Angesichte, und durch deren Mitwirkung sie solche gleichfalls entweder erbt, erkauft, oder als Geschenke von dem Landesfürsten, oder einem andern bona fide possessore erhalten haben.

Das neue Josephinische bürgerliche Gesetzbuch sagt im ersten Hauptstücke §. 1. wörtlich: jeder Unterthan erwartet von dem Landesfürsten Sicherheit und Schutz

Schutz 2c. Es giebt in dem gesellschaftlichen und bürgerlichen Leben keinen heiligern und wichtigern Gegenstand, worüber mehr Schutz und Sicherheit von dem Landesfürsten verlangt, und erwartet werden kann, als das Recht des Eigenthums, worin die Nahrung und das Leben des Menschen so ganz verwebt ist. Und sollten die dormaligen rechtlichen Erbeigenthümer solcher uneingekaufter Gründe auf diesen Schutz und Sicherheit nicht zuversichtlich rechnen dürfen?

Ich dünkte allerdings: das beweisen die wiederholten Verordnungen, in welchen die Obrigkeiten nicht zum Verschenken, sondern die Pachtunterthanen zum Einkaufen angewiesen werden. Ein jeder Kauf setzt eine Entschädigung zum Grunde, welche der Natur und dem wahren Werthe der verkaufenden Sache angemessen ist, und einem ewig anliegenden, und jährlich fruchtbringenden Kapitale sind nur ewig dauernde jährliche Naturalzinsungen als Ent-

Rechte d. Unt.

e

schä.

schädigungen angemessen. \*) Sich länger bey Widerlegung dieser von selbst zerfallenden Einwendung aufzuhalten, wäre muthwillige Zeitverschwendung; ich komme wieder zur Hauptsache.

Also eine jährliche Naturalentschädigung wäre meines Dafürhaltens bey derley Einkäufen der Natur und Billigkeit der Sache angemessen, besonders wenn diese Entschädigung nicht als eine drückende Last, sondern als eine Wohlthat für den Unterthan festgesetzt, und

---

\*) Es ist zu verwundern, und zu bedauern; daß man bey Veräußerung der milden Stiftungs- und Religionsfondsgüter nicht schon längst auf solche jährliche Naturalzahlungen, und Entschädigungen gedacht hat; da dieser Fond in Absicht der Zukunft doch in der Welt mit nichts andern bedeckt werden kann, als durch solche jährliche Naturalzinsungen; weil die pretia rerum von Zeit zu Zeit immer mehr steigen, und so z. B. wird der Priester, und Volkstlehrer, der gegenwärtig mit 300 fl. auch nur kümmerlich lebt, sich in 50 Jahren die nämlichen Lebensbedürfnisse kaum um 500 fl. bezuschaffen im Stande seyn.

und eingeführet würde, welches unter folgenden Maaßregeln und Bedingnissen ganz flüßlich geschehen könnte.

## Sechster Absatz.

Ueber die Maaßregeln und Bedingnisse eines solchen Einkaufs.

Erstens und vor allem müßte ein solches Bauerngut nicht übertrieben, sondern nur so billig als möglich abgeschätzt werden. Man kann solches am sichersten nach einer mittelmäßigen Erträgniß berechnen, wie z. B. derley Bauerngüter bey der dermaligen allgemeinen Landesrekriifikation abgeschätzt und berechnet werden, und es wird sich bey einem mittelmäßig gepflanzten solchen Gute, welches nebst einem verhältnißmäßigen Wieswachs und Hutweiden bey 60 bis 80 niederösterreichische Mochen ackerbare Gründe hat, nach Abschlag aller darauf haf-

tenden Lasten und sonstigen Erfordernissen vermög hier nachfolgender Berechnung klar zeigen, daß ein ordentlicher Hauswirth mit dem Genuß der sämtlichen Wirthschaftsgebäude, nebst seiner Familie und seiner Dienstleute guten Nahrung auch noch jährlich wenigstens bey 40 bis 50 fl. reinen Ueberschuß haben könne.

---

### Berechnung oder Schätzung eines solchen Bauerngrundes.

Um auch in Rücksicht der politischen Lage die Schätzung eines solchen Bauerngutes in ein mittelmäßiges Verhältniß zu bringen, wollen wir keines im flachen Lande, und auch keines im Gebirge, sondern eines im Mittelgebirge berechnen, allwo ohne dem die meisten uneingekauften Gründe noch vorhanden sind, auch wollen wir kein mit einer ganzen Ansässigkeit, oder mit vielen Gründen versehenes, sondern nur ein Mittelgut annehmen, damit das Ver-

Verhältniß der Sache desto deutlicher ins Auge falle.

Ein so genannter Bauerngrund bestehet, wie gesagt, ohne Wiesen und Hutweiden meistens in 60 bis 80 niederösterreichischen Messen ackerbarer Gründe, oder 40 bis 50 böhmischen Strichen.

Da in Böhmen noch alles nach dem Striche berechnet wird, so wollen wir dabey bleiben, und ein solches Mittelgut von 45 Strichen annehmen.

An den meisten Orten ist die höchst schädliche Brache noch üblich, daher müssen wir ein Drittel hievon abschlagen, folglich bleiben uns an jährlich nutzbaren Gründen, die mit Sommer- und Winterfrüchten bebauet werden, nur 30 Striche. Davon werden in diesen Gegenden gemeiniglich bebauet

Striche.

2 Weiz, nach einer mittelmäßigen  
rektifikatorischen Berechnung

e 3

ge

Striche.	fl. fr.
geben diese zu $3\frac{1}{2}$ Körnern 7 Strich, im mittleren Marktpreise der Strich zu 3 fl. macht	21 —
13 mit Korn zu 4 Körnern geben 52 Strich a 2 fl.	104 —
7 mit Gerste zu 4 Körnern geben 28 Strich zu 1 fl. 30 fr.	42 —
7 Haaber zu $4\frac{1}{2}$ Körnern geben 31 Strich zu 48 fr.	24 48
7 Erbsen zu 5 Körnern geben 5 Strich zu 3 fl.	15 —

---

Summa 30 Strich. fl. 206 = 48

Nun wird vorzüglich im Mittelgebirge auch mit gutem Nutzen in einen Theil der Brachfelder Flachs gebauet, und man kann an reinem Nutzen im Durchschnitte gerechnet, über Absatzschlag

---

Fürtrag fl. 206 = 48

Sechster Absatz. 71

fl. fr.

Uebertrag 206 = 48

Schlag aller Unkosten ganz gering an-  
nehmen. \*) 25 —

An den erübrigten Leinsaamen blei-  
ben eben auch zum Verkauf wenigstens  
um 6 —

Von Wieswachs und Stroh ist  
nichts in Anschlag zu bringen, weil  
beydes bey der Vieh und Feldnützung  
einkömmt. — —

Ingleichen auch nichts vom Ge-  
nuß der Hutweiden. — —

An Viehnützung von 4 Stück  
Melkkühen 1 Stück zu 8 fl. macht. 32 —

Für

---

Fürtrag fl. 269 = 48

\*) Diese Brachfeldbenußung ist zwar immer nur ein mit  
vielen Gefahren und großen Kosten verbundenes Indu-  
striale, bringt aber in einem mit mehreren Jahren be-  
rechneten Durchschnitte diesen Ertrag so ziemlich  
richtig.

Für zwey Kälber, da wir die  
übrigen zum Absetzen bestimmt lassen  
zu 2 fl. 4 —

Für verkaufte Hornvieh, da in  
diesen Gegenden jeder Bauer wenig-  
stens 3 Stück Zugochsen und einiges  
Gälbvieh haltet, folglich das ältere  
von Zeit zu Zeit zu verkaufen pfleget,  
und mit Kälbern seine Zahl von Jahr  
zu Jahr wieder voll macht, im Durch-  
schnitte ein Jahr zum andern gerech-  
net, können wir ganz füglich anneh-  
men 18 —

Für verkaufte Schweinvieh kann  
er jährlich lösen wenigstens 12 —

Schafvieh wird in diesen Gegen-  
den viel gehalten, und man kann bey  
jedem Bauer ganz füglich im Durch-  
schnitt

---

Fürtrag fl. 303,48

## Sechster Absatz.

73

fl. fr.

Uebertrag 303,48

Schnitte 24 Stück annehmen, von die-  
sem der gewöhnlich berechnete Nuze  
nur zu 1 fl. macht 24 —

Für Nüzung verschiedenen Ge-  
siegelviehes wollen wir nur annehmen 3 —

Für Kraut, Rüben, Erdäpfel zc.  
wollen wir gar nichts ansetzen, weil die-  
se Gegenstände ohnehin meistens bey  
Hause auch wieder konsumirt werden. — —

So auch dieserwegen nichts von  
Obstgärten. — —

Die Nuzniessung eines solchen  
Bauerngrundes macht also jährlich bey-  
läufig einen Betrag von fl. 330,48

Von diesen wollen wir nun die  
darauf haftenden onera abschlagen.

Die Landesfürstliche Kontribution  
samt Extraauschreibungen, welche der  
Unterthan in Absicht der allgemeinen

e 5

Staats

fl. kr.

Staatsnothdürften zu bezahlen hat,  
betragen dermal von einem solchen  
Grunde gegen

30 —

An urbarmäßigen Schuldigkeiten  
entrichtet derselbe der Grundobrigkeit  
nebst der nunmehr über die Hälfte ge-  
minderten Robot an Grundzins baar  
2 fl. 58  $\frac{1}{4}$  kr.

An Zinnschaaber 4  $\frac{1}{2}$  niederösterrei-  
chischen Mezen zu 30 kr. ist 2 fl. 15 kr.  
Zusammen 5 fl. 13  $\frac{1}{4}$  kr.

An manchen Orten hieran auch mehr oder  
weniger.

## Anmerkung.

Da aber auch jeder erbeigenthümliche Be-  
sitzer die Robot unentgeltlich verrichtet, und  
oft mehr an Zinsungen der Obrigkeit jährlich  
abführen muß, so können diese Schuldigkei-  
ten darum hier nicht in Anschlag gebracht  
werden, weil ihm der Fruchtgenuß eines sol-  
chen

chen Grundes dafür ohne weitem Pachtschilling bisher aus mifskannten Rechten und übler Gewohnheit immer frey gelassen worden ist.

fl. fr.

Uebertrag fl. 30 —

Ferner entrichtet er in die Kirchenkasse jährlich standhaften Zins — 32

Dem Pfarrer nomine Zehend am  
baaren I —

---

 Summa fl. 31 32

Von obiger Nutzniessung pr. fl. 330 = 48

Die darauf haftenden onera mit 31 = 32

abgezogen, so zeigt sich, daß dem Pächter noch übrig bleiben fl. 299 = 16

Von diesen nun muß derjenige Betrag in Abschlag gebracht werden, welcher zur Bestreitung einer solchen Wirtschaft erforderlich ist. Vor allen gehören zur Bestreitung der Ausfaat, wie oben bey der Einfesung berechnet worden.

Striche. fl. fr.

2 Waiz zu 3 fl. macht 6 —

13 Korn zu 2 fl. 26 —

---

 7 Ger

---

 Fürtrag fl. 32 —

Striche.	Uebertrag	fl. fr.
7 Gerste zu 1 fl. 30 fr.		10 30
7 Haaber zu 48 fr.		5 36
1 Erbsen zu 3 fl.		3 —
	Zusammen fl.	51 6

Der Leinsaame ist oben schon abge-  
schlagen, und beim Verkauf um so we-  
niger angesetzt worden, daher hier — —

Dann muß ein Pächter, wenn er  
nicht selbst erwachsene Kinder hat, 3  
Dienstbothen, nämlich einen Knecht, ei-  
nen so genannten Pohnunken, und eine  
Magd unterhalten. Diesen giebt er  
nebst etwas Flachs, oder einigen Ellen  
Leinwand in Natur an jährlichen Lohn,  
und zwar

Dem Knecht	7 —
Dem Pohnunken	4 —
Und der Magd	5 —
	Zusammen fl. 16 —
	Diese

Fürtrag fl. 67 6

## Sechster Absatz.

77

fl. fr.

Uebertrag 67, 6

Diese zu beßsten muß er jährlich verwenden

Waiß auf 3 Personen  $1\frac{1}{2}$  Striche zu 3 fl. 4 30

Korn für jede Person 4 Striche, zusammen 12 Striche zu 2 fl. 24 —

Gerste ingleichen 1 Strich, zusammen 3 Striche zu 1 fl. 30 fr. 4 30

Erbſen für 1 Person  $\frac{1}{4}$ , zusammen  $\frac{3}{4}$  zu 3 fl. 2 15

Für Kraut, Rüben und Erdäpfel iſt oben nichts in Anſchlag gebracht, ſondern alles dieſes zum freyen Genuß gelaffen worden, daher dafür anzufetzen — —

Für Fleiſch, Bier und Brandwein wollen wir für 3 Perſonen durchs ganze Jahr anrechnen, (obſchon dieſe guten Leute nur gar ſelten hievon etwas zum Genuß erhalten.) 10 —

Vom

---

 Fürtrag fl. 112, 21

fl. fr.

Uebertrag 112, 21

Vom obigen zwar sehr gering be-  
rechneten Nutzen der 4 Stück Melkkühe,  
muß der Pächter an Milch, Käse und  
Butter für seine Dienstboten wenigstens  
die Hälfte unentgeltlich verwenden, mit-  
hin kommen hievon in Abschlag wenig-  
stens

16 —

Für Unterhaltung eines Pferdes,  
welches er der Robot und Vorspann we-  
gen zu halten verbunden ist, müssen wir  
ihm, ausser dem oben nicht mit in An-  
schlag gebrachten Heu und Hinter-  
getreide, dennoch an Haaber abschla-  
gen 15 Striche zu 48 fr.

obschon derley Pferde sehr selten Haaber bekommen.

12 —

Auf verschiedene Handwerksleute:  
als Schmied, Waagner, Zimmerleute,  
Maurer 2c. weil es an Wirthschaftsge-  
rath

---

 Fürtrag fl. 140, 21

Sechster Absatz.

79

fl. fr.

Uebertrag 140, 2R

räthschaffen sowohl, als seinen Gebäuden immer etwas auszubessern giebt, ungehindert die Obrigkeit die Baumaterialien alle unentgeltlich ausfolget, sind in Abschlag zu bringen, jährlich 14 —

Auf Brennholz, obschon die wenigsten Bauern solches kaufen, sondern sich mit stehlen behelfen, auch gegen Ablieferung der Asche sich Klaubholz sammeln, und umsonst Stöcke ausgraben dürfen, muß doch der Zukunft wegen angesehen werden 6 Klafter zu 1 fl. 15 fr. mit 7 30

Und endlich auf alle sonstige unbestimmbare Ausgaben wollen wir auch noch abschlagen jährlich 6 —

Diese zur Bestreitung und Aufrechterhaltung einer solchen Wirtschaft erforderlichen Auslagen betragen jährlich zusammen fl. 167 51

Wenn

fl. fr.  
Uebertrag 167, 51

Wenn wir nun von obigen zu  
dem Ende übriggebliebenen . . . . . 299 16  
diese . . . . . 167 51  
abziehen, so zeigen sich noch von der  
Nutzbringung eines solchen Bauern-  
grundes übrig zu bleiben fl. 131 25

Und dieses ist eigentlich der Betrag, welchen ein jeweiliger Pächter von seiner eigenen Familie jährlich von einem solchen uneingekauften Bauerngrunde nebst freyer Wohnung, und allen sonstig nöthigen Gebäuden blos gegen Leistung der obbemeldten gewiß sehr geringen unbarialmäßigen Schuldigkeiten unentgeltlich zu genieffen hat, und nach welchen eigentlich der Werth desselben, oder das Rauffchillingskapital von rechtswegen bestimmt werden sollte; weil niemand schuldig ist, einem zwenten die Nutznießung seines fruchtbringenden Eigenthums in diesem Betracht fast umsonst zur  
Nah

Nahrung zu überlassen, sondern nach der dormaligen allgemeinen Verfassung aller gestifteten Länder jedermann für die Ueberlassung eines solchen Fruchtgenusses nebst den alten urbarmäßigen Schuldigkeiten entweder einen bestimmten Pacht oder Erbzins jährlich dem Grundeigenthümer zu bezahlen, oder aber gegen Erlag eines nach dem Fruchtgenuß hievon landesüblich berechneten Kapitals ein solch fruchtbringendes Reale mit allen von altersher darauf haftenden Feudallasten erbeigenthümlich an sich zu bringen hat.

Wir wollen aber doch um alle ersinnliche Einwendungen ratione qualis & quanti gegen diese Berechnung ganz zu beseitigen, in diesem Falle einen solchen unterthänigen Pächter auch für seine leistende urbarmäßige Schuldigkeiten noch alle jene Naturalien im Geldbetrage von obiger Summa pr. 131 fl. 25 kr. abschlagen, die er wahrscheinlich, auch sich

und

Rechte d. Unt.

f

## Sechster Absatz.

und seine Familie zu ernähren, aus dieser Wirthschaft verwenden muß. \*)

Wir nehmen an, er habe sein Weib und 3 Kinder, und machte also eine Familie von 5 Personen aus, obschon derley Hauswirthe, wenn ihre Kinder erwachsen sind, oft gar keine Dienstleute halten dürfen. Zur Beköstigung rechnen wir, wie bey seinen Dienstleuten im Durchschnitte

An

---

\*) Wollte ein strenger Muerthanspatron statt diesen lieber die obbemeldten urbarialmäßigen Schuldigkeiten abschlagen, und wie ganz billig, darnach erst den Schätzungswerth berechnet wissen, so nehmen wir statt der Robot, jährlich 50 fl. schlagen die standhaften Zinsungen mit 5 fl. 12 kr. dazu, so werden von obigen 131 fl. 25 kr. noch 76 fl. 12 kr. übrig bleiben, und zu 5 percent kapitaliter berechnet, werden die Grundstücke eines solchen Bauers ohne Gebäuden, Hutweiden und Wieswachs noch einen Betrag von wenigstens 1500 fl. ausmachen, und also weit mehr, als ich folgendermassen zum Nutzen desselben berechnen will.

Sechster Absatz. 83

fl. kr.

An Weiz für die Person  $\frac{1}{2}$  Strich  
für 5 Personen  $2\frac{1}{2}$  Strich zu 3 fl. macht 7 30

An Korn ingeleichen für die Person  
4 Strich, für 5 Personen 20 Strich zu 2 fl. 40 —

An Gerste 1 Strich auf die Person,  
macht 5 Strich zu 1 fl. 30 kr. 7 30

An Erbsen  $\frac{1}{4}$  Strich auf die Per-  
son, macht  $1\frac{1}{4}$  Strich zu 3 fl. 3 45

Kraut, Rüben, Erdäpfel zc. hat  
er mit seinen Dienstleuten unentgeltlich,  
mich in Abschlag — —

Auf Fleisch, Bier und Brand-  
wein noch 10 —

Und endlich auf Kleidung für sich  
und seine Kinder jährlich auch 10 —

So beträgt dieses auch noch fl. 78 = 45

Von obigen . . . . . fl. 131 = 25

diese . . . . . 78 45

So bleiben bey einer ordentlichen  
Wirtschaftspflege reiner Gewinn fl. 52 = 40

f 2

Nebst

Nebst freyen Genuß der Wohnung und aller übrigen Gebäude.

Was dann auch um so richtiger ist, als viele Dominien derley uneinge-  
kaufte Unterthanen haben, welche sich  
in einigen Jahren ohne mindester son-  
stigen Industrialbeschäftigung, bloß von  
ihrer Wirthschaft manche hundert Gul-  
den erspart haben. \*) Die meisten  
sind aber leichtsinnige liederliche Men-  
schen, die in dem Bewußtseyn, daß sie  
kein Eigenthum haben, sich ihres ei-  
genen wahren Vortheils wegen um  
nichts bekümmern, sondern für ihre  
Nachkommen unbesorgt, von heut bis

mor

---

\*) Noch immer weiß der, auch der Sprache nach böhmische Bauer, nichts von der Industrie. Die meisten gehen in kurzen Wintertagen mit der Sonne schlaffen, und stehen mit selber auf, weil sie ihren Glachs meistens auf den Feldern verkaufen, wo hingegen sich der deutsche mit Spinnen und Weben manche Gulden verdient.

morgen dahin leben, zufrieden, wenn ihnen ihre Gründe nur so viel einbringen, daß sie ihre jährliche Schuldigkeiten entrichten können, und mit Militärrefuzion verschont bleiben.

Des Verkaufs wegen müssen wir doch um so billiger zu obigen

52 40

auch den freyen Genuß der Gebäude anschlagen, weil sie der Obrigkeit eigenthümlich gehören, und wir oben die Reparationskosten sogar in Abschlag gebracht haben. Der geringste Tagelöhner muß als Inwohner auf dem Lande für eine einzige schlechte Stube wenigstens 6 fl. bezahlen. Wir wollen bey einem Bauer, der Stube, Kammer, Stallung, Scheuern und Schüttboden etc. hat, nur

12 —

ansetzen, so beträgt seine reine Nutzung eines solchen Bauerngrundes,

f 3

über

Fürtrag fl. 64 40

Uebertrag fl. 64 40  
 über Abschlag aller darauf haftenden  
 Lasten und Auslagen noch wenigstens 64 40

Zu allem Ueberflus wollen wir auch  
 noch hievon für Krankheits-, oder an-  
 dere unborschbare Zufälle, oder über-  
 sehene Ausgaben abschlagen 14 40

So bleiben doch noch übrig wenig-  
 stens sichere fl. 50 —

## Siebenter Absatz

Von der Bestimmung des Kaufschillings, oder  
 einer jährlichen Entschädigung.

Ob schon derzeit die Realitäten zu 4 und 5  
 perzent nach der allgemeinen Gerichtsordnung,  
 und nach den Kameralvorschriften geschätzt, er-  
 kauft und verkauft werden: \*) so nehme man  
 den

---

\*) Die Dominien dürfen nur in ihren Schätzungen  
 nachsehen, wie theuer sie ihre Güter entweder erb-  
 lich

den Fruchtgenuß zu 6 oder 7 perzent an, und das Kapital wird sich immer noch auf 7 bis 800 fl. belaufen.

Fürs allgemeine noch viel zu hoch, als daß es ein solcher Ankäufer auf einmal erlesen, und dadurch die verkaufende Obrigkeit für das demselben überlassene Erbeigenthum dieses jährlich beyläufig so viel nutzenbringenden Grundes, entschädigen könnte, welche nur durch einen solchen Kapitalserlag in Stand zu

f 4

setzen

sich überkommen, oder ab acratio oder von einem Privateigenthümer erkaufte haben, und sie werden erstaunen, wie hoch ihnen jede Kleinigkeit einer Nutznießung bey ihren Besitzungen zu 5 und in den späteren Zeiten die sogenannten trocknen Geldgefäße so gar zu 4 perzent kapitaliter berechnet, dabey aber keineswegs die zu Befreyung ihrer Wirthschaften benötigten Individuen, als Wirthschaftsbeamte, Dienstboten &c. mit ihren jährlichen Besoldungen und Deputaten in Abschlag gebracht worden sind, ob schon derzeit die Wirthschaftsbeamten, nicht sowohl ihren Obrigkeiten, als dem Staate selbst, wie jedermann es weiß, ihre Dienste zu leisten haben.

sehen wäre, durch eine fideikommissmäßige Anlegung desselben, sich und ihre Nachkommenschaft mit den jährlichen hievon abfallenden Zinsen einigermaßen und für ewige Zeiten schadlos zu halten.

So wie nun aber kein solcher Kapitalserlag auf einmal, und also nie eine solche Entschädigung zu erwarten ist, eben so misslich siehet es mit den sonst gewöhnlichen Fristenzahlungen aus.

Wir wollen jedoch annehmen, sie würden jährlich mit 10 fl. richtig bezahlt, und das Kapital bestünde nur in 200 fl.: in 20 Jahren würden diese Fristen, und somit die Entschädigung ein Ende haben. Nehmen wir ein größeres Kapital an, so hat es in mehreren Jahren doch gewiß sein Ende, ungehindert das nutzbringende Reale für ewige Zeiten dem dormaligen Eigenthümer, und seinen Nachfolgern diesen Betrag nicht nur jährlich reichlich einbringen, sondern für sie auch noch dazu

in

in Beziehung des Erbrechts ein stetes mit dem pretio rerum steigendes Kapital ausmachen würde.

Wer bey dieser Beschaffenheit einer seyn sollenden Entschädigung des hindangelassenen ewig anliegenden, und jährlich fruchtbringenden Erbeigenthums das Ungerechte derselben nicht einsehen wollte, müßte wahrhaftig keine Begriffe von Gerechtigkeit haben.

Hier ist noch eine zwoite Einwendung zu widerlegen, bevor ich die in der natürlichen Billigkeit gegründete Entschädigung näher bestimme, denn man könnte mir hierauf entgegensetzen: „daß die Grundobrigkeit so lange sie auf derley Gründen Pächter hat, vermalen dieses in Anschlag gebrachte Kapital eben auch nicht benützen könne, sondern den sich zeigenden reinen Nutzen der Fruchtbringung sowohl, als den jährlichen Unterhalt und sonstige Bedürfnisse für sich und die seinigen nebst allen dazu gehörigen Gebäu-

f 5

„ den,

„ den , dem Pächter jährlich hätte unentgelt-  
 „ lich überlassen müssen , daher auch in der  
 „ Folge keinen Anspruch darauf machen könne.

Der Ungrund dieser Einwendung liegt  
 in einer falschen und sophistischen Logik.

Denn ein anderes ist: Jemand auf eine  
 bestimmte Zeit , meinerwegen auch lebenslänge-  
 lich , nur die Zinsungen oder den Fruchtgenuß  
 eines Kapitals jährlich überlassen , das Kapi-  
 tal selbst aber als sein Eigenthum zu seiner  
 ferneren Disposition behalten. Und wieder  
 ein anders , jemanden nicht nur den Fruchtge-  
 nuß , sondern auch das Kapital selbst erbeigen-  
 thümlich überlassen.

Bisher hatten derley Unterthanen nur  
 einen zeitlichen Fruchtgenuß , aber nicht das  
 Kapital einer solchen Wirthschaft.

Künftig sollen sie aber nebst den zeitlichen  
 Nutzniessungen , auch das nach dem Schätzungsw-  
 erthe einer solchen Wirthschaft ausfallende  
 Kapital für sich erbeigenthümlich besitzen , sol-  
 ches

thes verschulden, verpfänden, verkaufen, vertauschen, und ihren Kindern oder sonstigen Erben als ihr wahres Eigenthum verschaffen und verlassen, auch allenfalls noch bey ihren Lebzeiten abtreten, und somit nicht nur den jährlichen Ertrag, oder Fruchtgenuß, sondern auch dieses Kapital selbst nur zu ihrem eigenen Besten in gemeinnützigen Umlauf bringen können, welches bisher aus mißkannten Rechten der Grundobrigkeiten schon seit den Zeiten, als Grund und Boden durch den Werth der Produkte auch einen verhältnißmäßigen Kapitalwerth erhalten hat, ohne aller Benützung gleichsam todt und vergraben gelegen ist.

Alle vernünftige Menschen im einzelnen für sich, jede gute Gesellschaft vereinigt, und ein jeder zum gemeinschaftlichen Besten abzweckende Staat beeifern sich mit dem löblichsten Bestreben, um nichts so sehr, als um die Verbesserung ihrer gegenwärtigen Glücksumstände, und um die Versicherung eines für ei-

ne,

ne, so zu sagen, ewige Zukunft beständigen und dauerhaften Wohlstandes. Und sollte den Grundobrigkeiten in Absicht ihrer Nachkommenschaft, und ihrer eigenen Unterthanen nicht ein gleiches zu thun erlaubt seyn? Da sie in gegenwärtiger Lage der Sachen bey ihren uneingekauften Bauerngründen das beste Recht, die allerhöchste landesfürstliche Veranlassung, und somit die billigste Gelegenheit dazu in Händen haben.

Man hat oben aus der Natur der Sache schon erwiesen, daß das Erb- und Eigenthumsrecht eines solchen Grundes der Obrigkeit, und zwar um so richtiger gebühre, als in den hierinfallß bestehenden landesfürstlichen Anordnungen, sonst die Rede gar nicht von Einkäufen seyn könnte.

Gebühret ihr nun das Erbeigenthum, wer kann ihr bey Verkaufung derselben die Entschädigung, und für den, einem zweyten überlassenen Fruchtgenuß, den so genannten Pachtschils

Schilling davon stittig machen? \*) Robot und geringe urbarmäßige standhafte Zinsen sind in Absicht des Grundeigenthümers Beweis obiger Berechnung, bey weitem nicht verhältnismäßiger Fruchtgenuß, und nicht Pachtschilling eines uneingekauften Gutes, auch nicht die hievon zu bezahlen kommende Kontribuzion, folglich um so weniger eine Entschädigung für das abzutretende Erbeigenthum; denn alles dieses muß jeder andere Unterthan präskriren,

\*) In N. O. Oesterreich und mehr andern k. k. Erbländern sowohl, als in andern deutschen Staaten haben die Dominien, wie ich oben bereits erinnert habe, deswegen schon von den ältesten Zeiten her als ein bedungenes Recht das Mortuarium und Laudemium und das sogenannte Abfahrtgeld zur Entschädigung zu genießen, auch war diesfalls für Böhmen schon vor einigen Jahren eine allerhöchste Verordnung erlassen, welche aber nach der Hand widerrufen wurde. Und ist auch seit einigen Jahren sogar in den übrigen kaiserl. Erbländern das obrigkeitliche Jurisdiktions-Abfahrtgeld gesetzmäßig abgestellt worden, obgleich es ein landrätlich fixirter und mit der Dominikalsteuer belegter Gefällgegenstand ist.

stiren, der sein baar erkauftes Eigenthum hat. Also wo bleibt bey uneingekauften Gründen der verhältnißmäßige Pachtschilling, wo die Entschädigung für das verkaufte Erbeigenthum? Der jeweilige Nutznießer eines solchen Gutes, ist doch ausgemacht nur Pächter, und mit der Natur einer jeden Pachtung der Pachtschilling, wenn er noch so unbedeutend wäre, unzertrennlich verbunden, sonst hört es auf, Pachtung zu seyn.

Daß bisher keiner bezahlt worden, beweiset noch nicht, daß die Obrigkeiten nicht berechtigt seyen, einen zu fordern.

Warum bisher aber keiner gefordert worden? erkläret sich von selbst, wenn man nur die Eingangs angeführte Zeit und Umstände bedenket, in welchen sich derley Pachtungen angefangen, und hin und wieder bis heut zu Tage erhalten haben.

So lange Mangel an Menschen und Vieh gewesen, so lange die Feldfrüchten fast keinen  
oder

oder nur einen sehr geringen Werth hatten, so lange war auch an keinen Pachtschilling, und an keine Veräußerung eines solchen Grundstückes zu denken.

Nun aber da die Umstände sich geändert, da wir friedige glücklichere Zeiten erlebt, die Bevölkerung und der Viehstand sich sehr beträchtlich wieder vermehret, und alle Nahrungsmittel, und mit diesen Grund und Boden einen ansehnlichen Werth erhalten haben, da die Grundobrigkeiten mit dem allerhöchsten Landesfürsten selbst einstimmig wünschen, deren unterthänige Pächter möchten zu ihrem eigenen, und zu dem Besten ihrer Nachkommenschaft sich mit billigen Bedingnissen erbeigenthümlich einkaufen, und sich zu den durch die allgemein aufgehobene Leibeigenschaft erhaltenen persönlichen Rechten, auch dingliche Rechte auf nutzbare Realitäten verschaffen, und da sich demungeachtet alles aus oben angeführten Ursachen, besonders aber dessent-

weß

wegen dawidersträubt: weil sie sich ihrer vorurtheiligen Meinung gemäß, wenigstens für ihre Lebenszeit seit der allgemeinen fast zur Hälfte aufgehobenen Robot, bey derley Pachtungen weit besser befinden, als die erbs eigenthümlichen Güterbesitzer; nur sage ich, ist's eine andere Frage; ob derley Widersinnige in Beziehung der guten Folgen für den Staat und ihre eigene Nachkommenschaft mit zweckmäßigen Mitteln zu ihrem eigenen Besten nicht verhalten werden könnten; ihre Pachtgüter nach dem Gesetz vom Jahre 1781. mit billigen Bedingnissen entweder einkaufen, oder einen gemäßigten Pachtschilling bezahlen zu müssen? und dieses zwar um so mehr, als es derzeit arbeitsame Menschen genug giebt, die derley Gründe sehr gerne erbeigenthümlich einkaufen, oder billige Zinsungen davon bezahlen wollten.

Freylich nach dem hierinfall's derzeit noch bestehenden späteren Gesetz vom Jahre 1785.

kann

Kann hierzu kein Pächter mit Gewalt gezwungen, und keiner, so lange er seine Schuldigkeiten in Erfüllung bringet, von seinem Pachtgrunde verdrungen werden.

Die Obrigkeit darf ja aber nur den freywilligen Abtretungs- oder den Sterbfall eines solchen Pächters abwarten, so ist sie berechtigt, mit dem ihr anheim gefallenem Bauerngute willkürlich zu disponiren, das ist: sie kann solches entweder gegen Entrichtung der darauf haftenden landesfürstlichen Anlagen selbst genießen, was sie ohnehin auch thun muß, wenn sich bey einer durch liederliche Pächter sehr deteriorirten Wirthschaft kein neuer finden will; oder sie kann es einem andern erbeigenthümlich verkaufen, oder nur dessen Fruchtgenuß gegen einen bedungenen Pachtschilling auf bestimmte Jahre, oder auch in ewigen Erbpacht überlassen.

Der Sterbfall, die unterlassene Schuldigkeit und die freywillige Abtretung eines sol-

Rechte d. Unt.

g

chen

den Pächters setzen den Umstand also auffer allen Zweifel; daß die Grundobrigkeit wirklich berechtiget ist, von einer solchen Verpachtung auffer den urbarmäßigen Schuldigkeiten, auch einen jährlichen Pachtschilling oder Erbzinsungen von ihren Pächtern abzuheischen. Es kömmt hierbey nur darauf an, daß dieses Bedingniß von beeden Kontrahenten bey der Verpachtung gesetzmäßig festgesetzt werde.

Allein bey Abwartung dieser Fälle sieht wohl jedermann ein, daß das Gute der allerhöchsten Absicht auch in vielen Jahren noch nicht erreicht werden, die Unterthanen aber, wie bisher, sich stets wider ihr eigenes und das wahre Beste ihrer Nachkommenschaft aus angebohrnen übeln Vorurtheilen sträuben würden.

Es sind also zweckmäßige Vorkehrungen in der Sache erforderlich, wenn sie in Kürze zu Stande gebracht werden soll. Der unterthänige Pächter würde keinen Grund zu einer

bis

billigen Beschwerde haben, wenn er auch schon gegenwärtig durch folgende zweckmäßige Mittel zum Einkauf geleitet werden könnte, da er fürs Vergangene das Eigenthum der Grundobrigkeit nur schon zu lange fast ganz umsonst genossen hat, und in Absicht der Zukunft ihm doch dabei der freye Wille gelassen würde; einen bisher nur zum Genuß gehaltenen Grund mit den neuen Bedingungen vor allen andern erblich einkaufen zu wollen oder nicht?

Da diesen Wahrheiten und Thatsachen, meines Dafürhaltens nichts gründliches weiter entgegen zu setzen ist; so will ich wieder zu den Maafregeln und Bedingungen zurückkehren, nach welchen meine angetragene jährliche Entschädigung für das dem Untherthan abgetretene jährliche nutzenbringende Erbeigenthum eines Bauerngrundes, nicht als eine drückende Last, sondern vielmehr als eine besondere Wohlthat für den Einkäufer bestimmt werden soll.

Ich habe schon als das erste Bedingniß festgesetzt; daß ein solches Bauerngut, so billig als möglich abgeschätzt werden muß, damit der Kapitalsbetrag nicht zu hoch ausfalle, nach welchem die jährliche Entschädigung bestimmt werden soll. Der reine Gewinn, welcher einem Pächter von 60 bis 80 Megen nutzbarer Gründe, über Abschlag aller seiner Bedürfnisse und darauf habenden Lasten, bey einer ordentlichen Wirtschaftspflege im Durchschnitt gerechnet, jährlich übrig bleiben kann, beträgt nach meiner obigen Schätzung und nur allzu billigen Berechnung, die ich jedem Sachkündigen zur Prüfung unterziehe, bey 50, meinerwegen bey 40 fl. Für diesen nun, dann für seinen eigenen und seiner Familie Unterhalt (den ihm doch niemand umsonst zu geben, noch von seinem Eigenthum ohne einer verhältnißmäßigen Entschädigung erwerben zu lassen, schuldig ist) und für den Genuß seiner sämtlichen Gebäuden, hat er dem Grundherrschaften bisher keinen

Hela

Heller bezahlt, ja an manchen Orten haben sie sich sogar auch ihr nöthiges Brennholz aus den obrigkeitlichen Waldungen eigenthätig zugeeignet, und vieles davon widerrechtlich verkauft.

Bei ewiger Hindanlassung eines solchen fruchtbringenden Grundes wäre also das Kapital nur nach obiger reinen Erträgniß zu berechnen, und man kann die Nutznießung desselben, wie ich schon oben gesagt habe, zu 6, 7 perzent annehmen, so läuft es wenigstens auf 7 bis 800 fl. hinauf, zu 4 und 5 perzent würde es wenigstens 1000 fl. betragen.

Wenn man nun auf Extraauschreibungen bei Kriegszeiten, auf den dem Unterthan fünfzig selbst zur Last fallenden Unterhalt seiner Gebäude, und auf andere ungefähre Unglücksfälle billigen Bedacht nehmen will, so können ihm davon noch 2 bis 300 fl. abgeschlagen werden. Dann bleiben wenigstens noch 3 bis 400 fl. kapitaliter übrig.

denke ich, kann man diese Berechnung wohl nicht machen, man müßte den Pächtern nur alles schenken, und somit dem vermaligen Grundeigenthümer, und seinen Nachfolgern einen gestieffentlichen, so offenbar widersrechtlichen, als ewigen Nachtheil zuziehen wollen, was ohne Beleidigung der gesetzgebenden Macht niemand denken, geschweige der Willigkeit gemäß, um so weniger behaupten kann, als der allerhöchste Landesfürst selbst, Beweis mehrerer in Sachen ergangenen Verordnungen, diese Grunderkaufungen, nicht aber Verschenkungen verordnet hat.

Von gleichgesagten kleinem Kapital, beträgt das landesübliche Interesse zu 4 perzent, jährlich 12 bis 16 fl.

Dieses könnte die verkaufende Grundobrigkeit wenigstens richtig alle Jahre, und für ewige Zeiten mit ihren Nachfolgern genießen, wenn es von dem einkaufenden Unterthan so gleich erlegt, und sodann zu einem ewigen

Fi.

Sidekkommisskapital gemacht werden könnte. Oder sie könnte sich ein anderes eben diesen Nutzen abwerfendes Reale dafür ankaufen. In beeden Fällen würde sie wenigstens zum Theil für ihr verlohrenes Eigenthum auf ewige Zeiten entschädiget seyn.

Da nun dieses aber bekanntermassen die wenigsten Pächter zu thun vermögend sind, und der Obrigkeit doch eine jährliche Entschädigung gebühret, so kommt es nun auf den wichtigsten und zweyten Punkt an, eine solche ausfindig zu machen, die dem Einkäufer und seinen Nachfolgern nicht so sehr zur Last, als vielmehr, wie ich oben versprochen habe, zur wesentlichen Wohlthat gereichen kann.

Wem die schreckliche letzte Hungersnoth, die in Böhmen von 1770, bis 1772, gedauert und mehr als hundert tausend Menschen das Leben gekostet hat, noch im frischen Andenken ist, wird mit mir verstanden seyn, daß die billige Entschädigung in einigen Strichen

Körnern bestehen müsse, welche der Obrigkeit für das abgetretene Erbeigenthum jährlich als ein ewiger Erbzins in Natur abzuliefern wären.

Und dieses zwar aus folgenden allerdings rüchfichtswürdigen Ursachen.

Itens: Härte der Unterthan, wenn er sein Kauffchillingkapital jährlich verzinsen oder auch nur mit 10 fl. in jährlichen Fristen bezahlen sollte, eben hierzu auch keinen andern Fundum, als die von seinem Bedarf erübrigende einige Megen Körner, mit welchen er besonders in Mittelgebirgsgegenden des Absatzes wegen ohnehin meistens in Verlegenheit ist, und welche

Itens: auch durch den wirklichen Verkauf in der Folge für ihn und seine allenfalls nothleidende Nachbarn dennoch verloren wären, da sie von dem Käufer entweder selbst genossen, oder anderwärts im Handel verführt werden, die aber

Itens:

zogens: Wenn sie der Obrigkeit jährlich in Natur abgeliefert würden, gleichsam nur hinterlegt seyn würden, um ihm im Nothfall wieder damit helfen zu können.

Und kann er z. B. bey einem allgemeinen Miswachs ein und anderes Jahr an Körnern nichts abführen, so hätte er im haaren auch nichts bezahlen können. Er bleibt daher schuldig, bis er nach und nach in besseren Jahren wieder abzahlt. Indessen wird die Obrigkeit in vorigen Jahren schon Vorräthe gesammelt haben, um ihm in einem solchen Falle aus der Noth helfen zu können.

Allerdings eine große Wohlthat, wenn man in jedem Nothfalle einer gewissen Hülfe und Unterstützung versichert leben kann.

Damit aber diese verheißene Wohlthat nicht, wie gewöhnlich, auch nur ein frommer Wunsch bleibe, sondern bey jeder Vorfalleheit von der Obrigkeit gewiß in Ausübung gebracht würde; so müßte der Einkäufer in seinem

seinem Kaufkontrakte, und zwar im widrigen bey ewigen Verluste aller seiner Schüttungen, derselben ausdrücklich von Seiten der Obrigkeit gesichert werden.

Zu dem Ende hätte solche in ihren Schüttböden von Zeit zu Zeit wenigstens den einjährigen Betrag dieser Zinsböner vorrätzig zu halten, um im Fall der Noth den betreffenden Unterthanen gegen Wiedererstattung in Natur Mähen für Mähen nach Maaßgab seiner Schüttung zu verabsolgen.

Diese jährliche Entschädigung endlich, mehr als billig zu bestimmen, so will ich vom obigen ohnehin schon sehr gering angenommenen Kapital pr. 3 bis 400 fl. nur  $\frac{1}{4}$  bezuläufigen Zinsungsbetrag annehmen, wornach ein solcher Grundbesitzer von 60 bis 80 niederösterreichischen Mähen genießenden Grundes jährlich der Obrigkeit

3 Striche Korn  
2 — Gerste und

2 Erliche Haber als einen ewigen Erbgrundzins für das auf ewige Zeiten erhaltene Erbeigenthum dieses Grundes in Natur abzuführen haben soll.

Ben der gegenwärtigen österreichischen Staatsverfassung dürfen die Grundobrigkeiten und ihre Unterthanen gewiß versichert seyn, daß es ben diesem kontraktmäßig bedungenen Naturalzinse sein ewiges Verbleiben haben, und durch die gesetzgebende Macht dießfalls nie eine Abänderung zu besorgen seyn würde, weil gegenseitig freywillige, und im Angesichte der Landesgesetze mit gutem Bedacht eingegangene Bedingnisse, doch gewiß auch in jeder Rechtsabsicht unter die heiligsten Verträge der bürgerlichen Gesellschaft gehören, welche nur wieder durch gegenseitigen freyen Willen, oder durch Despotismus getrennt werden können.

Nach

Nach obiger Schätzung und dem angenommenen Körnerwerthe, würden diese Naturalzinsungen derzeit 10 fl. 36 kr. und also jährlich nicht einmal die landesüblichen Zinsungen von 300 fl. Kapital betragen.

Ein Betrag, den derley Unterthanen von ihren Forderungen über ihren eigenen Bedarf leicht entbehren können, und der bey weitem nicht so viel ausmacht, als die meisten erbeigenthümlichen Besitzer jährlich an standhaften Zinsungen ihren Obrigkeiten von jeher zu entrichten haben,

Es verstehet sich von selbst, daß ihnen diese  $\frac{2}{3}$  des Kapitals gegen obigen Naturalzinsungen für ewige Zeiten ganz nachgesehen werden, und der Käufer hieran nur  $\frac{1}{4}$  und dieses auch nur nach einer mäßigen Angabe, bey Schliessung des Kaufs mit 20 oder 30 fl. den Ueberrest aber in jährlichen Fristen zu 5 fl. bezahlen soll, damit das Kind doch einen Namen habe, der dem Einkausen entspricht,

i. B.

z. B. für die ihm auf ewig erbeigenthümlich überlassenen obrigkeitlichen Gebäude 150 fl. die sich der Besizer doch gewiß auch um mehrere hundert Gulden nicht herstellen könnte, wenn er alle Baumaterialien aus eigenem beschaflen, und alle Handwerker bezahlen müßte.

Uebrigens giebt es die Natur der Sache, daß diejenigen, die mehr oder weniger Gründe einkaufen, nach Verhältniß derselben berechnet werden müssen.

Wenn man nun ferner bedenkt, daß der Unterthan durch diese Kapitalsnachsicht für die nutzbringenden Gründe, durch die in wenig Jahren ausbezahlten so kleinen Fristgelder für die obrigkeitlichen Gebäude, und mit einer so sehr gemäßigten jährlichen Naturalzinsung für sich und seine ewige Nachfolger.

stens: Das Erbrecht von so viel Meßgenußbarer Gründe sammt Haus und Hof an sich gebracht,

stens:

stens: Dadurch sich selbst und seinen Nach-  
folgern nicht nur eine ewige gute Ver-  
sorgung, sondern auch in Beziehung des  
Eigenthums und der Erbfolge ein leben-  
diges Kapital verschafft, und

stens: Noch dazu mit seiner jährlichen Na-  
turalzinsung in jedem Nothfalle sich selbst  
auch eine sichere Hülfe und Unterstützung  
festgesetzt haben würde; so sollte man  
doch wohl im geringsten nicht zweifeln,  
die guten Leute würden eine so gute Ab-  
sicht mit Dank erkennen, und sich selbst  
um den Einkauf eifrigst bestreben?

Wenn sie sich aber dem ungeachtet (wie  
aus einigen von verschiedenen Dominien ge-  
machten Versuchen erwiesen ist) nach ih-  
ren oben angeführten koshaften Gesinnun-  
gen hierzu doch nicht bequemen wollen? \*)

dann

---

\*) Man könnte sogar Beispiele anführen, daß dertel  
Untertanen die ihnen von ihren Obrigkeiten als  
ein

dann bleibt nichts übrig, als entweder die freywillige Abtretung, oder den Sterbfall solcher Besitzer abzuwarten (wobey jedoch die allerhöchsten Anordnungen freylich noch sehr lange unerfüllt bleiben würden) oder man müßte den allerhöchsten Landesfürsten, welcher diese Einkäufe Beweis mehrerer in Sachen ergangenen Verordnungen selbst sehr wünschet, um Maaßregeln bitten, nach welchen sie mit obigen nur allzu billigen, und auf die Natur der Sache selbst gegründeten Bedingungen, wie widersinnige Kinder zu ihrem eignen Besten mit folgendem zweckmäßigen Mittel hierzu verhalten werden könnten.



### Achter

ein Geschenk angetragenen Besitzungen nicht einmal angenommen, noch viel weniger eingekauft haben, wenn der boshafte Widersinn des Bauers in Böhmern nicht eine allgemein bekannte Sache wäre.

## Achter Absatz.

Vorschlag und Mittel diesen grossen Zweck leicht zu erreichen.

Um sichersten und ohne der geringsten Unbilligkeit würde dieser grosse Zweck zu erreichen seyn, wenn das Bauerngut eines solchen widersinnigen Pächters mittels einer öffentlichen Steigerung gesetzmäsig feilgeboten, und ihm dabey das Vorrecht, und somit auch der freye Wille gelassen werden dürfte, sich mit obigen ähnlichen Bedingungen einkaufen zu wollen oder nicht?

Da bewiesenermassen die dermaligen Nutzniesser zum Nachtheil des Staates und der Grundobrigkeiten nur zu lange den Ackerbau vernachlässigende träge Pächter gewesen, und gar kein dingliches Recht auf diese Besitzungen haben, auch die meisten eigenwillig durch den Ankauf keines haben wollen; so  
kann

Kann es ohne mindester Rechtsverletzung, den Dominien und dem Staate selbst gleichgültig seyn, ob Peter oder Paul künftig ihr eingekaufter Unterthan und erbeigenthümlicher Grundbesitzer sey, und ob dieser oder jener die darauf haftende Schuldigkeiten entrichten wird. Die Bevölkerung wird vielmehr dabey gewinnen, wenn die, durch die Erbsfähigkeit in Umlauf gebrachten Kapitalien wieder zu neuen Ankäufen und Ansiedlungen verwendet werden können.

Einige Beispiele würden Tausende biegsamer machen, und durch dieses so billige als einfache Mittel die allerhöchste beste Absicht binnen einigen Monaten in allen Erbstaaten in Erfüllung gebracht werden können, woben bisher schon so viele Jahre größtentheils fruchtlos verstrichen sind.

Die übrigen Kaufbedingnisse müssen sich ohne dieß auf die bestehenden Landesgesetze gründen, daher könnten solche für den Einkäufer nie bedrückend ausfallen.

Rechte d. Unt.

h

Da

Da nun nach meinen Begriffen das Hauptbedingniß, nämlich die obenbestimmte Entschädigung für das zu verkaufende Erbeigenthumsrecht eines jährlich fruchtbringenden Grundes mit der Natur dieser Sache, und mit dem innerlichen Werthe derselben in genauester Verbindung stehen, und für ewige Zeiten das wahre Verhältniß haben würde; so wüßte ich wenigstens auch bey der genauesten Prüfung nicht, was man dieser Bedingniß noch entgegen setzen könnte.

Denn steigt der Werth der Früchten, so steigt der Werth, oder das Kapital des fruchtbringenden Grundes, folglich auch diese Zinsungen mit, fallen jene, so fällt auch der Werth, oder das Kapital des Grundes, und somit auch diese Zinsungen.

Ich glaube daher vielmehr, daß wenn so ein Fall zur Rechtsache werden könnte, auch der strengste Richter für die Billigkeit und Gerecht-

rechtigkeit dieses Einkaufsbedingnisses sprechen würde, weil in diesem Verhältnisse sowohl auf die Rechte und auf die ewig dauernde Nutznießung der Grundobrigkeiten, als auf eben dieselben der Unterthanen ganz unparthenisch und ohne aller Nebenabsicht ein vollkommen gerechter Bedacht genommen ist.

## Neunter Absatz.

Von Einlösung der Frohdienste.

**W**ie, warum, und unter welchen Bedingungen die Frohdienste, nämlich die Zug- und Handrobath, und die Natural- und Geldzinsungen, welche die Unterthanen ihren Grundobrigkeiten zu entrichten pflegen, entstanden, und als das erste Recht der Länder ersiegenden Nationen zu einem grundherrlichen Gefällsgegenstande geworden sind? haben wir aus denen gleich Eingangs erzählten Geschichtsständen deutlich ersehen, welche als geprüfte

h 2                      Wahr

Wahrheiten, und Thatsachen nicht widersprochen werden können.

Ich will die Geduld meiner Leser mit Wiederholung dieser Umstände, und Ursachen also nicht mißbrauchen, sondern in Absicht des gegründeten Rechtes, welches die Grundobrigkeiten auf die Frohndienste von jeher hatten, und gegenwärtig noch wirklich haben, nur die einzige in allen alten und neuen Völkern, und Ländergeschichten bestätigte Wahrheit als Thatsache anführen; daß sich die Freyen der steigenden Nationen, welche in Absicht des, einer jeden Familie zu Theil gewordenen Stück Landes mit ihren damaligen Heerführern, Königen und Fürsten ganz gleiche Rechte ausübten, bey ihren Leibeigenen Sklaven und Knechten der besiegten Völker von den ihnen zum Fruchtgenuß überlassenen Gründen, dieses Recht cum conditione sine qua non, ausdrücklich bedungen, daß sich diese, oder andere  
der.



wärtig thätiger als jemals an Aufhebung und  
Einsöfung der Frohndienste gearbeitet.

Das Recht, welches auch die dormaligen  
Grundobrigkeiten, so wie der Landesfürst bey  
seinen eigenen Kron- oder Kammergütern auf  
die Frohndienste haben, bedarf keines andern  
Beweises, als den vorhandenen ungestörten  
Besitz seit vielen Jahrhunderten, welcher ent-  
weder durch Ankauf, oder durch Erbschaft,  
oder durch Schenkung und zwar auch in Ab-  
sicht der davon zu bezahlen kommenden Domini-  
kalfsteuer, sogar Titulo oneroso, folglich in  
dem ordentlichsten Wege Rechts an die dera-  
maligen Güterbesitzer gediehen ist.

In dieser Voraussetzung bedarf es auch gar  
keines Beweises, daß den Grundobrigkeiten bey  
Aufhebung derselben eine in allem Betracht ver-  
hältnismäßige Entschädigung von Rechtswegen  
dafür gebühre, und man darf gar nicht zweis-  
eln, daß eine solche Entschädigung nicht mit  
der

der antragenden Aufhebung selbst durch die allgemein bekannte Gerechtigkeitsliebe des Monarchens innigst verbunden seye.

Ob aber die gänzliche Abschaffung der Naturalfrohdienste in allen Ländergegenden den besten Absichten des Monarchens entsprechen, ob die Einlösung derselben mit jährlich bestimmten baaren Geldzahlungen allen Unterthanen überhaupt zuträglich, und ob also der Zweck der Sache mit dem anhoffenden allgemeinen Besten dadurch erreicht werden wird? Das sind Fragen, welchen die Erfahrungen durch die in manchen deutschen Erbländern, besonders aber in Böhmen gemachte Versuche wenigstens größtentheils widersprochen haben.

Denn, so nützlich dem Bauersmann die Robathrelution in jenen Gegenden ist, in welchen sich mit Handel und Wandel, oder bey einer nahe gelegenen Hauptstrasse, mit dem

Fuhr

Fuhrwerke nebst dem Reluitionsbetrage noch sonst einige Gulden verdienen lassen; so lästig fällt solche denjenigen, welche in Gegenden wohnen, die von den Strassen, und allem Handel und Wandel entfernt sind.

Diese guten Leute, welche ihres eigenen Feldbaues wegen immer auch eine bestimmte Anzahl Zugvieh halten müssen, können wohl, ohne Abbruch ihrer eigenen Wirthschaft, wöchentlich einige Tage der Grundobrigkeit arbeiten, auch ihre sonstigen Zinsungen in Körnern leicht entrichten, aber statt dessen baares Geld verdienen, und der Obrigkeit damit den Einlösungsbetrag richtig bezahlen, das können sie nicht; weil sie der natürlichen Lage wegen keine Gelegenheit zum Geldverdienen, und für ihre erübrigten Naturalien keinen Absatz haben.

Die fast bei allen Herrschaften, allwo die Frohndienste und Naturalzinsungen in baare  
Geld

Geldabgaben verwandelt worden sind, seit wenig Jahren so hoch angewachsenen Unterthansschulden, sind hievon die unwiderlegbarsten Beweise.

Es scheint also, daß in dieser Sache am besten gethan seyn würde, wenn von der gesetzgebenden Macht für die Einlösung der Roth, oder sonstige Naturalzinsungen zwar zum Maßstabe, und im Durchschnitte ein allgemein gleicher Geldbetrag bestimmt, den Untertanen und Grundobrigkeiten aber freigestellet würde, sich entweder zur Einlösung, oder zu Leistung der sonstigen Frohndienste willkürlich miteinander einzuverstehen? Wenigstens würde dabei Niemand über Bedrückung, oder Kränkung in seinen Rechten zu klagen, und der allerhöchste Landesfürst seine gemeinnützige Absicht mit aller möglichen Billigkeit erreicht haben.

Das

Das Glück, meine Wünsche sowohl in Absicht der uneingekauften Gründe, als der Frohdienstseinklösung zum Theil erfüllt zu sehen, würde mich für die zu diesem Versuche angewandte Bemühung, in dem Bewußtseyn reichlich belohnen, meinen Nebenmenschen, und dadurch dem Staate selbst nach meinen geringen Kräften einigen Nutzen verschafft zu haben.



hc

in  
er  
es  
he  
yn  
nd  
in  
en

nc





Ki 3721

S

Vol 18

RDA



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
 Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

Farbkarte #13

B.I.G.



Anton Moritz Böhmens  
**B e r s u c h**  
 über die  
**ursprünglichen Rechte**  
 der  
**Grundobrigkeiten und Unterthanen**  
 in Abicht  
 der in den k. k. deutschen Erbländern bestehenden  
 Frohndienste, und Rustikalpachtungen,  
 mit einem Vorschlage,  
 wie solche zum Nutzen des Staates, der Grund-  
 herren, und der Unterthanen am füglichsten ein-  
 gelöst werden können.

*P. 255*

*Wi 3721*

Wien 1788.  
 bei Franz Christian Herch, Buchhändler.



KONFRIED  
 UNIVERS.  
 ZVHALLE

